Faschenbuch des gewerblichen rechtsschutzes

Anton Levy







Taschenbuch
des
Gewerblichen Rechtsschutzes

von
Patentanwalt
Dr. Anton Levy.



Taschenbuch

des

Gewerblichen Rechtsschutzes.

Eine Übersicht der wichtigsten Vorschriften

für die

Nachsuchung und Aufrechterhaltung

von

Patenten, Mustern und Warenzeichen

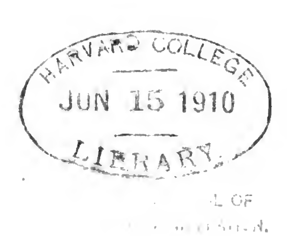
in den Hauptländern.

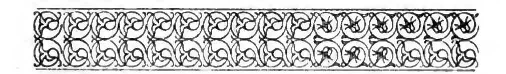
Von

Patentanwalt Dr. Anton Levy.



BERLIN N.W., 1904.


HARVARD COLLEGE
JUN 15 1910
LIBRARY



Einleitung.

Die nachfolgenden Aufklärungen sollen meine Clienten über die wichtigsten Gesetzesbestimmungen und amtlichen Vorschriften unterrichten, die auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes im In- und Auslande bestehen. Die Kenntnis und Beachtung dieser Bestimmungen ist für jeden, der aus den gewerblichen Schutzrechten Nutzen ziehen will, unerlässlich, und so soll das vorliegende Heftchen also eine in jedem einzelnen Falle erforderliche Belehrung ersparen, indem es das in fast allen Fällen der Nachsuchung und Aufrechterhaltung von Schutzrechten Wissenswerte ein für allemal gemeinverständlich zusammenstellt. Zugleich erteilt die Schrift auch Aufschluss über die am häufigsten vorkommenden patentanwaltlichen Arbeiten, sowie über die sonstigen Bedingungen, unter welchen ich die Vertretung übernehme.

Es wird gern gehofft, dass das Schriftchen meinen Clienten die Orientirung auf dem schwierigen Gebiet des internationalen gewerblichen Rechtsschutzes erleichtern und durch Ersparung oft wiederholter Aufklärungen zur Vereinfachung und Abkürzung des brieflichen

Verkehrs mit dem Patentanwalt beitragen wird. Damit diese anspruchslose Zusammenstellung mit der Zeit sich immer zuverlässiger und brauchbarer gestalte, bitte ich den freundlichen, sachverständigen Leser, mich auf etwaige Fehler oder Auslassungen aufmerksam zu machen.

BERLIN N.W. 6, im Februar 1904.
Luisenstr. 27/28.

Dr. Anton Levy,
Patentanwalt,
Mitglied des Verbandes Deutscher
Patentanwälte.

I. Allgemeiner Teil.

Urheberrecht. Der Urheber irgend einer neuen und eigentümlichen geistigen Schöpfung hat ein Recht auf die ausschliessliche Verfügung darüber.

Der gesetzliche Schutz des Urheberrechtes wird in fast allen Kulturländern auf eine bestimmte längere Zahl von Jahren gewährt.

Je nachdem nun die geistige Schöpfung auf künstlerischem oder gewerblichem Gebiete liegt, unterscheidet man zwei getrennte Klassen von Schutzrechten.

Kunstschutz. Für die erste Klasse, die Kunstwerke, ist der Schutz meist nicht an die Erfüllung besonderer Formalitäten gebunden, sondern tritt von selbst mit der Vollendung der Schöpfung ein. Als Kunstwerke gelten sowohl die Erzeugnisse der bildenden Künste, wie Bildhauerarbeiten, Malereien, Zeichnungen usw., als auch die der beschreibenden Künste, wie Dichtungen, schriftstellerische Arbeiten aller Art, die gegen Nachdruck geschützt sind, endlich auch andere künstlerische und rein geistige Schöpfungen, wie musikalische Compositionen, Schachaufgaben und -Meister-Partieen, Ballet-Entwürfe usw. Die Erzeugnisse der Baukunst entbehren vielfach des Schutzes.

Gewerblicher Schutz. Bei der zweiten Gruppe, den geistigen Schöpfungen auf gewerblichem Gebiete, ist der gesetzliche Schutz nicht ohne weiteres wirksam, sondern es be-

darf zur Erlangung des Schutzes einer Anmeldung seitens des Urhebers und einer Erteilung der Behörde.

Die gewerblichen Schutzrechte im weitesten Sinne, welche den ausschliesslichen Gegenstand der folgenden Abschnitte bilden, lassen sich wiederum je nach dem Gebiete, auf welchem die geistige Schöpfung liegt, in verschiedene Gruppen einteilen. Man unterscheidet danach:

1. die *technischen* Schutzrechte (Patente oder Gebrauchsmuster), welche für *Erfindungen* rein technischer Natur bestimmt sind.

2. die *kunstgewerblichen* Schutzrechte (die sogenannten „Geschmacksmuster“, auch „gerichtlicher Musterschutz“ genannt), die lediglich solche Neuerungen betreffen, welche in ihrer Eigentümlichkeit auf das Schönheitsgefühl, den sogenannten Geschmack, bezw. durch den äusseren Eindruck wirken, endlich

3. den *wirtschaftlichen* Schutz (Warenzeichen- und Ausstattungsschutz), welcher nicht den Gegenstand, die Ware selbst, sondern deren Verpackung, Bezeichnung und Benennung gegen Nachahmung sichert.

Auch beim gewerblichen Schutz ist Vorbedingung der Rechtsgültigkeit die Neuheit und Eigentümlichkeit dessen, was geschützt werden soll, mit alleiniger Ausnahme des Warenzeichens, wo die Neuheit nicht erforderlich ist, ja sogar bereits eingetragene Zeichen nochmals erteilt werden können, wofern der Vorberechtigte keinen Widerspruch erhebt und soweit nicht durch täuschende Angaben oder

durch eine allzu sklavische, beabsichtigte Nachahmung fremder Aufmachungen das *Gesetz betr. den unlauteren Wettbewerb* verletzt wird.

Priorität. Das Datum der ersten Einreichung einer Erfindung oder sonstigen schutzfähigen geistigen Schöpfung ist deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil von dem Augenblick der officiellen Einreichung bei der Behörde ab fast überall die sogenannte „Priorität“ gerechnet wird.

Unter „Priorität“ versteht man das Vorrecht, welches der frühere Anmelder oder Urheber eines gewerblichen Schutzrechtes vor allen späteren Anmeldern oder Erfindern hat.

Es ist unmöglich, ein früheres Prioritätsdatum zu erhalten als das Datum der ersten Einreichung der die ganze Erfindung hinreichend deutlich beschreibenden Unterlagen. Werden nachträglich solche Veränderungen an der Erfindung etc. vorgenommen, die in der ersten Einreichung nicht enthalten waren, so kann für die abgeänderte Erfindung nur die spätere Priorität beansprucht werden.

Staatsverträge. Zwischen einer Reihe von Staaten (u. a. Belgien, Dänemark, Frankreich, Gross-Britannien, Italien, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien, die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika), zu denen seit 1. Mai 1903 auch das Deutsche Reich gehört, ist ein Abkommen getroffen worden, die sogenannte *„Internationale Union“*, wonach die Ange-

hörigen und Einwohner dieser Staaten durch Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes in irgend einem der Union-Staaten das Recht erlangen, die Priorität dieser Anmeldung innerhalb einer bestimmten Frist auch in jedem anderen Unions-Staate zu beanspruchen. Diese Prioritätsfrist ist für Patente auf 12 Monate, für Muster und Warenzeichen auf 4 Monate festgesetzt. Wenn also ein Bewohner des Deutschen Reiches ein Patent in Deutschland oder irgend einem anderen Unions-Staate am 1. August 1903 angemeldet hat, kann er bis 31. Juli 1904, wenn er seine Erfindung in anderen Unions-Ländern anmeldet, die Priorität des 1. August 1903 beanspruchen, sodass seine Patente dann sämtlich so gelten, als seien sie bereits im August 1903 eingereicht worden. Ebenso kann der Anmelder eines Musters oder Warenzeichens innerhalb 4 Monaten nach der ersten Anmeldung für seine späteren Anmeldungen in anderen Unions-Staaten die Priorität der ersten Deponirung fordern. Ob er freilich gegen Personen, die inzwischen die Erfindung selbständig ebenfalls gemacht oder in gutem Glauben erworben haben, ein Untersagungsrecht hat, ist zweifelhaft. Ferner ist es zweifelhaft, ob auf eine später nicht zur Erteilung gelangte Anmeldung das Unions - Recht begründet werden kann, was allerdings wahrscheinlich ist. Natürlich gilt die Priorität nur dann, wenn die spätere Anmeldung sich mit der ursprünglichen deckt oder doch keine Erweiterungen gegenüber

dieser enthält. Vor dem 1. Mai 1903 eingereichte Anmeldungen begründen und geniessen in Deutschland kein Prioritätsrecht. Zur Ausübung der Erfindung geniessen die Angehörigen der Union eine Minimalfrist von 3 Jahren vom Datum der betreffenden Anmeldung an.

Mit *Oesterreich*, *Ungarn*, der *Schweiz* und *Italien* steht Deutschland noch in einem besonderen Vertrage, nach welchem die Einwohner dieser Länder innerhalb dreier Monate nach Empfang der Erteilung eines Patentes bezw. nach Anmeldung eines Gebrauchsmusters oder Warenzeichens noch dessen Anmeldungs-Priorität in den anderen Ländern dieses Staatsvertrages beanspruchen können. Für die Schweiz und Italien gilt dieser Vertrag neben der Union noch mit Bezug auf solche Anmeldungen, die vor dem 1. Mai 1903 eingereicht wurden, während spätere Schutzrechte nur nach der Union behandelt werden. Oesterreich und Ungarn gehören zur Zeit noch nicht dem Unions-Verbande an.

Vorprüfung. Eine amtliche Prüfung auf Neuheit und Eigentümlichkeit („Vorliegen einer neuen Erfindung“) tritt nur bei den Patenten ein, und auch da nicht in allen Ländern. Bei allen übrigen Schutzrechten wird von der Behörde lediglich die Erfüllung der formellen Eintragungsbedingungen geprüft und es im übrigen der privaten Ueberwachung seitens der Interessenten überlassen, gegen etwa zu Unrecht eingetragene Schutzrechte gerichtlich

vorzugehen und ihre Löschung zu erzwingen. Der Besitz eines französischen Patentes, eines deutschen Gebrauchsmusters oder gerichtlichen Musterschutzes usw. beweist also noch keineswegs, dass der so geschützte Gegenstand tatsächlich schutzberechtigt und rechtsgültig gegen Nachahmung geschützt sei. Vielmehr kann man mit gutem Grunde annehmen, dass mehr als die Hälfte dieser formellen Rechtstitel absolut ungültig und unwirksam ist. Anders bei den Patenten (und zum Teil den Warenzeichen), welche, wie in Deutschland, Oesterreich, Schweden, Dänemark, Norwegen, Nordamerika und anderen Ländern nur auf Grund einer gewissenhaften amtlichen Vorprüfung ertheilt werden. Dabei ist es zwar auch nicht gänzlich ausgeschlossen, dass der Schutz etwa doch nicht zu Recht bestehe, und die Regierung übernimmt nicht etwa eine Garantie für die Gültigkeit des Schutzes, aber die sehr sorgfältige amtliche Vorprüfung bietet doch immerhin eine gewisse Sicherheit für die Schutzfähigkeit.

Vertreter. Bei den ohne jede amtliche Prüfung registrirten Schutzrechten fällt dem Schutzsuchenden die Verpflichtung zu, selbst vor der Anmeldung gewissenhaft zu prüfen, ob der erstrebte Schutz ihm auch von rechtswegen zusteht und er die Verantwortung für die Beeinträchtigung dritter Personen übernehmen kann, welche aus dem Bestehen eines gesetzlichen Schutzes naturgemäss hervorgeht. Ist der Schutzsuchende selbst nicht

sachverständig genug auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes, um diese Frage beantworten zu können, so empfiehlt sich stets die Hinzuziehung eines kundigen Beraters, zu welchem Amte die nach dem Reichsgesetze vom 21. Mai 1900 (vergleiche Anhang) eingetragenen Patentanwälte in erster Linie berufen sind.

Aber auch bei der Nachsuchung und Aufrechterhaltung der amtlich vorgeprüften Schutzrechte ist der Rat des Patentanwaltes meist wünschenswert, ja unentbehrlich, da von der sachgemässen Abfassung der Eingaben und Unterlagen nicht nur die Dauer des Verfahrens und der Umfang des schliesslich erteilten Schutzes, sondern oft genug der Erfolg der Anmeldung, die Erlangung des erstrebten Schutzrechtes überhaupt abhängt.

Wenn also in der vorliegenden Schrift die wichtigsten Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen der verschiedenen Länder, namentlich für die Nachsuchung der technischen Schutzrechte, kurz erläutert werden, so sollen diese Aufklärungen nicht dazu dienen, den Patentanwalt zu ersetzen, sondern lediglich eine vorläufige Auskunft über allgemeine und häufig wiederkehrende Fragen geben. Es ist daher auch mehr auf Leichtverständlichkeit und klare Uebersicht, als auf erschöpfende wissenschaftliche Behandlung geachtet.

Vollmachten. Bedient sich der Anmelder eines Vertreters, so muss er denselben durch eine ordnungsmässig ausgestellte Vollmacht

der Behörde gegenüber ausweisen. Diese Vollmachten, für welche meist vorgedruckte Formulare benutzt werden, sind in deutlicher Schrift mit dem vollen Vor- und Zunamen des Anmelders zu unterzeichnen, bei verheirateten Frauen ist auch der Geburtsname anzugeben. In einigen Ländern und für gewisse Fälle ist eine Beglaubigung der Unterschrift erforderlich.

Die einfache Unterschrift (ohne Beglaubigung) genügt für *Patentanmeldungen* in Deutschland, England, Frankreich, Belgien, Schweiz, Schweden, Norwegen, Dänemark, Spanien und Luxemburg. Beglaubigung durch den Notar und Landgerichtspräsidenten oder das Amtsgericht ist erforderlich für Patentanmeldung in Ungarn und Waarenzeichen für Oesterreich - Ungarn, Legalisirung der Unterschrift durch den zuständigen Consul des betreffenden Landes wird verlangt u. a. für Patentanmeldung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Canada, Italien, Portugal, Russland, Finnland und die Türkei. Einige Consulate besorgen nach notarieller Beglaubigung die weitere Legalisirung, ohne dass das persönliche Erscheinen des Vollmachtgebers erforderlich ist.

Zur Nachsuchung von *Waarenzeichen* bedarf es in Deutschland, England, Belgien, Holland, Schweiz, Luxemburg und Spanien keiner Beglaubigung der Vollmachten, sonst ist meist consularische Legalisirung erforder-

lich. Auf *Geschmacksmuster*-Vollmachten muss die Unterschrift fast überall, auch in Deutschland, beglaubigt sein.

Der Bevollmächtigte ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit unverzüglich die Vertretung niederzulegen; solange die Vollmacht zu Recht besteht, hat sich der Machtgeber jedes direkten Verkehrs mit der betr. Behörde zu enthalten, sich vielmehr für alle Eingaben, Zahlungen, mündlichen Verhandlungen u. s. w. stets der Vermittelung seines Vertreters zu bedienen. (Weiteres über die Thätigkeit des Patentanwaltes siehe in Abschnitt III und Anhang.)

Cession von Schutzrechten. Wechselt ein Schutzrecht seinen Besitzer durch einen privaten Vertrag, so ist es ratsam, diese Uebertragung durch formelle Umschreibung des Rechtstitels in den amtlichen Registern zu legalisieren, da dies die einzige nach jeder Richtung, auch Dritten gegenüber, bindende und allen Missbrauch ausschliessende Form ist. Diese Umschreibung wird von den das Register des betr. Schutzrechtes führenden Behörden auf formgerechten Antrag hin bewirkt, sobald die Cession in beweisender, notariell bezw. consularisch beglaubigter Form zur amtlichen Kenntnis gebracht wird. Auch noch schwebende Anmeldungen können cediert und auf den Namen des neuen Besitzers umgeschrieben werden. So lange die Umschreibung nicht rechtsgiltig beantragt ist, bleibt für die Behörde der frühere Inhaber

nach Maassgabe des betr. Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

Technischer Erfindungsschutz.

Patentertheilende Staaten. Es giebt fast 70 Staaten, die Patente für technische Neuerungen gewähren. Meist ist die längste Dauer des Schutzes 10—15 Jahre. Hier seien folgende, besonders wichtige Staaten, unter gleichzeitiger Angabe der längsten Dauer des Schutzes, genannt:

Europa.

Staat	Dauer
Belgien*	20 Jahr
Dänemark*	15 „
Deutsches Reich*	15 „
Finnland	15 „
Frankreich*	15 „
Grossbritannien*	14 „
Italien*	15 „
Luxemburg	15 „
Norwegen*	15 „
Oesterreich	15 „
Portugal*	15 „
Russland	15 „
Schweden*	15 „
Schweiz*	15 „
Spanien*	20 „
Türkei	15 „
Ungarn	15 „

Amerika.

Staat	Dauer
Argentinien	15 Jahr
Canada	18 „
Mexico*	20 „
Vereinigte Staaten v. Nordamerika*	17 „

Asien.

Staat	Dauer
Indien	14 „
Japan*	15 „

Afrika.

Staat	Dauer
Capcolonie	14 „
Transvaal	14 „

Australien.

Staat	Dauer
Neuseeland*	14 „
Neu-Süd-Wales	14 „
Queensland*	14 „
Süd-Australien	14 „

Die mit einem Stern (*) bezeichneten Länder gehören der Internationalen Union an.

Anmelder. Zur Anmeldung eines Patents berechtigt ist in einigen Staaten (z. B. Deutschland) jeder, der mit der Erfindung auf rechtmässigem Wege genügend vertraut geworden ist, um darauf eine vorschriftsmässige Anmeldung begründen zu können, also der Erfinder selbst oder auch sein Rechtsnachfolger oder dritte Personen. Andere Staaten (z. B. Amerika) dagegen lassen nur den Erfinder selbst als Anmelder zu und verlangen, dass er sein Recht an der Erfindung durch eine eidesstattliche Versicherung bekräftigt. Bei ersteren Staaten ist, falls die Erfindung ihrem wesentlichen Inhalt nach den Beschreibungen, Zeichnungen, Gerätschaften etc. eines anderen widerrechtlich entnommen ist, der Verletzte berechtigt, Einspruch zu erheben oder, sofern ein Patent auf seine Erfindung bereits dem Entwender erteilt worden ist, die Nichtigkeitsklage gegen diesen anzustrengen. Eines bevollmächtigten Vertreters kann sich jeder bei der Nachsuchung gewerblicher Schutzrechte bedienen; für im Auslande wohnende Anmelder ist die Stellung eines Vertreters in fast allen Ländern gesetzlich vorgeschrieben. Ebenso können Ausländer meist aus ihren Patenten Rechte nur herleiten, wenn sie im Inlande einen Vertreter haben.

Patentfähigkeit. Die Anschauungen über die Patentfähigkeit einer Erfindung ähneln einander in den verschiedenen Ländern sehr. Gefordert wird vor allen Dingen die Neuheit, das Vorliegen eines technischen Erfindungs-

gedankens und die Möglichkeit gewerblicher Verwertung der Erfindung.

Als neu gilt eine Erfindung, wenn sie vor der Anmeldung nicht in irgend welchen öffentlichen Druckschriften zum mindesten im Inlande deutlich beschrieben oder vom Erfinder selbst bezw. irgend einer anderen Person offenkundig d. h. für jedermann zugänglich hergestellt oder verbreitet worden ist. Abweichungen in der Neuheitsfrage zeigen die Gesetze in der verschiedenen Staaten nur in Hinsicht auf das höchste Alter der in Betracht gezogenen Druckschriften sowie in der Frage, ob Patentschriften fremder Staaten als öffentliche Druckschriften zu betrachten sind oder nicht, endlich darin, ob ausländische Veröffentlichungen und Vorbenutzungen die Neuheit ausschliessen.

Abgesehen von der Neuheit sind auf Grund der obigen Vorschriften *nicht patentfähig* u. a.

1. *Reine Entdeckungen,* d. h. die Auffindung bisher unbekannter Rohstoffe oder neuer Eigenschaften bekannter Stoffe und Gegenstände.

(z. B. die Beobachtung physikalischer Kräfte an bekannten Gegenständen, wo man bisher solche nicht gefunden hatte; ein neues chemisches Element oder eine neue chemische Verbindung, etc.)

2. *Fachmännische Maassnahmen ohne Erfindungscharakter.*

(z. B. Konstruktionen, die sich nur hinsichtlich der Grössenverhältnisse, des Materials,

der Art der Verbindung der Einzelteile von bekannten Ausführungen unterscheiden; chemische Verfahren, bei denen ein Stoff durch einen äquivalenten Ersatz vertreten wird; neue Zusammenstellungen bekannter Konstruktions- oder Bestandteile, wofern dem Ganzen nicht eine besondere, überraschende technische Wirkung innewohnt.)

3. *Technische Ideen ohne Ausführungsform,* d. h. bei welchen nicht zugleich ein bestimmtes praktisches Verfahren genau beschrieben wird.

(z. B. der Gedanke, mit Hilfe der Ebbe und Flut Maschinen zu treiben; mittels der Sonnenwärme Zimmer zu heizen; in einem Spazierstock die durch das oft wiederholte Aufsetzen und Erheben vom Boden aufgewendete Energie zu nutzbarer Verwendung aufzuspeichern und dergl. mehr, wofern nicht eine genaue Vorschrift zur Ausführung der Idee angegeben wird.)

4. *Erfindungen,* die *nicht auf technischem,* sondern auf rein geistigem, künstlerischem oder wirtschaftlichem Gebiete liegen.

(z. B. Ideen für ein Gemälde oder einen Roman; Projekte zur Neuordnung des Finanzwesens eines Staates; Entwürfe neuer Steuern, Lotterien etc.; Reklame-Ideen; Signal-, Geheimschrift-, Stenographie-, Telegramm-Code-Systeme; Neuanordnungen für kaufmännische Buchführung; Einrichtung von Nachschlagewerken, Kalendern und dergl.; Geduld- und Kartenspiele, wissenschaftliche Systeme usw.)

5. *Erfindungen,* deren Anwendung den *Gesetzen* oder der *guten Sitte* zuwiderlaufen würde.

(z. B. spurlos wirkende Gifte, Einbruchs-Instrumente, unsittliche Spielzeuge, Fälschungsverfahren für Nahrungsmittel und Banknoten u. s. w).

6. *Erfindungen,* die auf *physikalischen Unmöglichkeiten* beruhen.

(z. B. Perpetuum mobiles; Fahrzeuge, die durch ihre eigene Schwere bewegt werden sollen, Konstruktionen, die auf vollständiger Abwesenheit der Reibung oder Abnutzung beruhen u. s. w.)

Natürlich sind die gegebene Aufzählung und die Beispiele nicht vollständig und auch nur in genauerer Erwägung des betreffenden Falles zutreffend; so kann eine Entdeckung unter Umständen zu einer patentfähigen Erfindung werden, wenn nämlich eine technische Anwendung des neu gefundenen Naturgegenstandes gleichzeitig mit angegeben wird, oder es kann eine der unter 5 genannten Ausnahmen patentfähig sein, wenn eine gesetzlich erlaubte Anwendung der Erfindung vorhanden ist, u. s. w.

Ferner werden in den meisten Ländern auf die Erfindung von Nahrungs- und Genussmitteln sowie von auf chemischem Wege erzeugten Stoffen als solchen keine Patente erteilt, wohl hingegen meist auf die zu ihrer Herstellung dienenden Verfahren.

Einheitlichkeit. In fast allen Ländern gilt der Grundsatz, dass für jeden selbständigen Erfindungsgegenstand ein besonderer Schutztitel nachgesucht werden muss. In Deutschland ist die Anwendung dieser Vorschrift besonders streng, sodass hier auf zusammengesetzte Apparate und Verfahren, sowie verschiedene Ausführungsformen derselben Grundidee in der Regel mehrere Patente anzumelden sind. In anderen Staaten ist die Praxis in dieser Hinsicht milder, jedoch liegt es im Interesse der Schutzsuchenden, die Einheitlichkeit des Patentgegenstandes auch bei Auslandspatenten zu erstreben.

Besondere Arten von Patenten sind die im folgenden kurz gekennzeichneten:

Zusatzpatente. Zur Verbesserung oder Erweiterung von Erfindungen, auf welche bereits früher ein Patent angemeldet worden ist, können in einer Reihe von Staaten durch den Besitzer des Hauptpatentes Zusatzpatente genommen werden, in denen unter Bezugnahme auf das Hauptpatent das durch den Zusatz zu schützende Neue klarzulegen ist. Die Zusatzpatente erlöschen gleichzeitig mit dem natürlichen Ablauf des Hauptpatentes. Abgesehen von der Anmeldungsgebühr und der ersten Jahrestaxe sind sie von amtlichen Gebühren frei.

Einführungspatente werden in einigen Staaten, wie Belgien, Italien, Spanien auf solche Erfindungen erteilt, die im Auslande bereits rechtsgiltig patentirt, aber in den betr. Ländern noch nicht fabrizirt worden sind.

Provisorische Patente. Eine Reihe von Staaten gewährt sog. provisorische Patente für kürzere Zeit, welche den Zweck haben, ihrem Inhaber die Priorität zu sichern, wenn er sich aus irgend einem Grunde veranlasst sieht, die Nachsuchung eines definitiven Patentes noch für einige Zeit zu verschieben. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Gewährung eines solchen Provisoriums ist eine vorläufige Beschreibung zu deponieren.

Kombinationspatente. Eine Kombinationserfindung liegt vor, wenn der Erfindungsgedanke vor allem in der Verbindung und in der Art der Anordnung der einzelnen Theile zum Ganzen eines Gegenstandes, einer Vorrichtung oder eines Verfahrens beruht. Hierbei ist nicht nötig, dass die sämmtlichen oder dass auch nur ein einziger der angewandten Theile für sich neu ist, vielmehr genügt das Neuartige in der gemeinsamen Verwertung und in der Art der Verbindung der einzelnen schon bekannten Theile zur Begründung einer schutzfähigen Erfindung, wofern das Ganze unerwartete neue Eigenschaften zeigt.

Naturgemäss kann ein Patent auf eine solche Kombinationserfindung in der Regel nur verletzt werden durch unrechtmässige Benutzung des Ganzen, nicht aber der bekannten Einzelteile.

Abhängige Patente. Verwendet eine Erfindung Teile, welche durch ein früheres, noch bestehendes Patent unter

Schutz gestellt sind, so darf sie nur im Einverständnis mit dem Inhaber jenes Patentes ausgenützt werden. Ist auf eine solche Erfindung ein Patent erteilt, so nennt man dasselbe ein von dem älteren Schutzrechte abhängiges.

Geheimpatente. In einigen Ländern werden für das Staatswohl wichtige Erfindungen nach Entschädigung des Anmelders geheimgehalten und werden Eigentum des Staates. Diese Enteignung kann nötigenfalls zwangsweise erfolgen.

Gebrauchsmuster sind eine besondere Art von technischem Erfindungsschutz, die in dieser Ausbildung dem Deutschen Reiche eigentümlich ist. Der Gebrauchsmusterschutz ist lediglich auf solche technische Neuerungen beschränkt, welche durch Modell darstellbar sind, und in erster Linie für Gebrauchsgegenstände und einfachere Arbeitsgeräthschaften bestimmt. Eine sachliche Vorprüfung auf Neuheit und Schutzfähigkeit findet nicht statt, sondern nur eine Prüfung auf Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften betr. formelle Erfordernisse und Einheitlichkeit der Anmeldung. Der Schutz wird gegen eine amtliche Gebühr von 15 Mk. auf 3 Jahre gewährt und kann durch Einzahlung einer Gebühr von 60 Mk. auf weitere 3 Jahre verlängert werden. Sonstige Jahrestaxen werden nicht erhoben, auch ist ein Ausübungsnachweis nicht erforderlich. Für deutsche Gebrauchsmuster kann innerhalb

4 Monaten nach der Anmeldung in den Unionstaaten die Priorität beansprucht werden. Die Ansprüche an Neuheit und Eigentümlichkeit sind weniger hohe, als sie an die Patente gestellt werden, sodass unter Umständen auf kleine konstruktive Verbesserungen, die nicht patentfähig im Sinne des deutschen Patentgesetzes sind, noch rechtsgiltige Gebrauchsmuster zu erlangen sind. Aus diesem Grunde wird häufig in solchen Fällen, wo die Patentfähigkeit zweifelhaft erscheint, von vornherein neben der Patentanmeldung auch eine vollständige Gebrauchsmuster-Anmeldung eingereicht, jedoch mit dem Vorbehalt, dass die Gebrauchsmuster-Eintragung nur geschehen soll, wenn die Patentanmeldung abgewiesen wird. („Eventual-Gebrauchsmuster").

Unterlagen. Zur Erlangung eines Patentes oder Gebrauchsmusters auf eine Erfindung ist es nötig, einen diesbezüglichen Antrag an die Behörde zu richten, welcher Namen, Stand, bei Frauen auch den Geburtsnamen, und genaue Adresse des Anmelders enthält. Gleichzeitig sind die Beschreibungen, Patentansprüche, Zeichnungen und, wo nötig, die Modelle und Proben einzureichen, sowie die Gebühren einzuzahlen. Den Beschreibungen ist ein Titel zur Anmeldung vorausschicken.

Die Beschreibungen selbst sind so zu fassen, dass danach die Herstellung des als neu beanspruchten Apparates oder die Ausübung des neuen Verfahrens durch Sachverständige möglich ist.

Der Patentanspruch, welcher in den meisten Ländern gefordert wird, muss genau festlegen, was an der Vorrichtung als neu beansprucht wird. Er hat von einem die Gattung, zu welcher die Erfindung gehört, bezeichnenden Oberbegriff auszugehen und dann das dieser Erfindung Eigentümliche darzulegen. Er ist zweckmässig so weit zu fassen, dass dadurch nicht nur die specielle Ausführungsform der Erfindung, sondern möglichst auch der Erfindungsgedanke selbst geschützt wird, muss aber andererseits das Wesen der Erfindung derartig präcisieren, dass dadurch Einsprüche, und Nichtigkeitsklagen auf Grund von Vorveröffentlichungen nach Kräften vermieden werden. Die Form der Patentansprüche ist in den verschiedenen Hauptländern sehr abweichend und ihre Abfassung bedingt besondere Erfahrung und Sachkenntnis.

Die Zeichnungen sind meist in mehreren Exemplaren einzureichen. Für ihre Ausführung bestehen besondere Vorschriften. Sie müssen so gehalten sein, dass daraus das Wesen der Erfindung leicht verständlich ist. Schattierungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden, und ferner dürfen in den Hauptzeichnungen bunte Farben nicht verwandt werden, vielmehr sollen sie meist mit tiefschwarzer chinesischer Tusche ausgeführt sein. In einigen Ländern werden auch Lithographien und dergl. zugelassen.

Modelle sind im allgemeinen nur erforderlich, falls die Patentbehörde sie besonders

verlangt. In der Schweiz können jedoch definitive Patente nur erlangt werden, wenn der Beweis des Vorhandenseins eines Modelles, das die Erfindung deutlich zeigt, der Behörde geliefert wird.

Gang des Prüfungsverfahrens bei der Behörde. Ist die Anmeldung eingereicht, so unterliegt dieselbe einer Prüfung durch ein Mitglied der Behörde. Diese Prüfung bezieht sich entweder nur darauf, ob die eingereichten Unterlagen der Form nach den Anforderungen entsprechen (Registrirungssystem), oder sie stellt auch fest, ob tatsächlich den Bestimmungen über Neuheit und Schutzfähigkeit in der Anmeldung genügt ist (Vorprüfungssystem). Stellen sich auf diese Weise Mängel heraus, so wird der Nachsucher hiervon in Kenntnis gesetzt, mit der Weisung, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären bezw. die Mängel zu beseitigen. In der gleichen Weise, wie zu Anfang, wird nun von neuem verfahren. Unter Umständen können auch nachträglich Modelle und neue Zeichnungen eingereicht sowie mündliche Verhandlungen mit der Prüfungsbehörde herbeigeführt werden; auch können einschränkende Aenderungen in der Beschreibung und den Ansprüchen vorgenommen werden. Erweiterungen der Unterlagen sind in Deutschland überhaupt ausgeschlossen, in andern Staaten nur mit Verschiebung der Anmeldungspriorität zulässig. Zur Erledigung der Verfügungen werden von

den Patentämtern Fristen festgesetzt, deren Verlängerung bei genügender Begründung der Verzögerung und auf rechtzeitigen Antrag meist zulässig ist.

Auslegung und Einspruch. Während einige Staaten nach beendigter Prüfung sofort Beschluss über die Erteilung des nachgesuchten Schutzes fassen, wird in anderen der Gegenstand der Anmeldung zunächst öffentlich bekannt gemacht und diese selbst für jedermann zugänglich öffentlich ausgelegt (Aufgebotssystem). Diese Massregel bezweckt, das Publikum an der Prüfung der Anmeldung zu beteiligen. Denn während der Dauer der Auslegung ist jedermann berechtigt, Einspruch gegen die Erteilung des Privilegiums zu erheben, sei es weil die Erfindung nicht neu, nicht patentfähig, Gegenstand der Erfindung eines früheren Anmelders oder den Einrichtungen eines anderen widerrechtlich entnommen ist. Im letzten Falle ist indessen nur der Verletzte selbst zum Einspruch berechtigt, der dann bei deutschen Patenten selbst Schutzanspruch für seine Erfindung stellen und für diesen, falls er zeitig genug erfolgt, die Priorität der Bekanntmachung der ersten Anmeldung erwirken kann.

Die Bekanntmachung kann in Deutschland (und anderen Ländern mit Aufgebotssystem) mit Rücksicht auf bestehende oder beabsichtigte andere Anmeldungen desselben Erfinders im In- oder Auslande auf Antrag bis zu 6 Monaten verschoben werden. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Anmeldung

tritt ein provisorischer Schutz ein, durch den die Erfindung vorläufig, d. h. bis zu weiterer Entscheidung, vor unrechtmässiger Benutzung geschützt wird.

Beschwerde. Gegen den Beschluss, durch welchen über die Erteilung eines Schutzrechtes entschieden wird, können ev. sowohl der Anmelder selbst wie — falls vorherige Auslegung stattgefunden hatte — die Einsprecher an eine höhere Instanz Beschwerde erheben. Die Beschwerde muss begründet werden.

Nichtigkeit. Ist ein Patent zu Unrecht erteilt, d. h. war der betreffende Gegenstand nicht schutzfähig, sei es deswegen, weil ihm die Neuheit oder Patentfähigkeit fehlte oder er aus irgend einem anderen Grunde den Anforderungen der Gesetze nicht entsprach, so kann von jedermann die Nichtigkeitsklage gegen den erteilten Schutz erhoben werden. In Deutschland ist für dieselbe als 1. Instanz das Kaiserliche Patentamt, als 2. und höchste Instanz das Reichsgericht zuständig.

Ausübung von Patenten. Ist auf eine Erfindung ein Patent erteilt, so muss dieselbe innerhalb eines bestimmten — in den verschiedenen Staaten von einander abweichenden — Zeitraumes in solchem Masse in dem Lande, für welches das Patent genommen ist, zur Ausführung gebracht werden, dass dadurch der inländische Bedarf gedeckt werden kann. Ist der Patentinhaber nicht imstande, nachzuweisen, dass er während dieser Zeit die Erfindung gewerbsmässig hergestellt oder

doch wenigstens ernste Anstalten zu ihrer Herstellung getroffen hat, so kann das erteilte Patent zurückgezogen werden. In den Unionsstaaten ist für die Ausübung eine Minimalfrist von drei Jahren seit der Anmeldung gewährt.

Ingleichen kann das Patent zurückgenommen werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt, dass sein Inhaber anderen Personen gegen angemessene Vergütung die Erlaubnis zur gewerbsmässigen Benutzung seiner Erfindung erteilt, dieser sich aber trotzdem und trotz Sicherstellung der Vergütung weigert, solche „Licenzen" zu vergeben. Indess wird in den meisten Ländern vor der Zurückziehung aus diesem Grunde der Patentinhaber verwarnt.

Dauer des Schutzes. Die Dauer des Schutzes ist je nach der Art desselben und dem Lande, für das er erteilt ist, eine verschiedene, (vergl. die Aufstellung auf Seite 14) In manchen Fällen wird bei Ablauf der ersten Schutzfrist eine neue gewährt und ev. auch eine dritte. Während in einer Reihe von Ländern diese Schutzfristen unabhängig sind von denjenigen der etwa auf den gleichen Gegenstand erteilten Auslandsprivilegien, läuft in anderen die Schutzfrist zugleich mit derjenigen der älteren Auslandspatente ab.

Reihenfolge der Anmeldungen. Auf die ebenerwähnte Beschränkung der Patentdauer ist bei der Wahl des Zeitpunktes für die Nachsuchung ausländischer Patente ent-

sprechende Rücksicht zu nehmen. Ferner kommen hierfür noch besondere gesetzliche Bestimmungen verschiedener Länder hinsichtlich solcher Patente, die in anderen Ländern früher erteilt sind, in Betracht. So haben die Vereinigten Staaten von Nordamerika das Gesetz, dass eine Anmeldung, für welche ein ausländisches Patent früher als 12 Monate vor der amerikanischen Anmeldung eingereicht wurde, nur dann zu einem rechtsgültigen Patente führen kann, wenn das amerikanische Patent vor dem betreffenden Auslandspatente erteilt ist. In Canada ist ein Patent nicht rechtsgültig, dessen Anmeldung später als 12 Monate nach Erteilung eines ausländischen Patentes datirt. Es sind dies also Fälle, wo auch solche Patente, deren Beschreibung nicht als Druckschrift veröffentlicht wird, die Erlangung und den Bestand eines Auslandspatentes gefährden können. In anderen Ländern, z. B. Frankreich, gelten auch die amtlichen Auslegungen der Anmeldung als patenthindernde Vorveröffentlichung.

Aus allen diesen Gründen empfiehlt es sich, wenn auf eine Erfindung ein Schutz im Auslande gewünscht wird, eine gewisse Reihenfolge in den Anmeldungen inne zu halten. Am zwekmässigsten werden die Auslandspatente erst dann angemeldet, wenn das Ergebnis der Vorprüfung in Deutschland oder einem der anderen sachlich prüfenden Länder mit einiger Sicherheit feststeht, wofern die Prioritätsfrist diese Verzögerung er-

laubt und nicht andere gewichtige Gründe eine sofortige, gleichzeitige Anmeldung im In- und Auslande wünschenswert erscheinen lassen.

Gebühren. Ausser den Zusatzpatenten, für die nur eine Anmeldungs- und Ertheilungsgebühr zu zahlen ist, unterliegen fast in allen Ländern die Patente regelmässigen Jahresgebühren. Dieselben werden meist am Jahrestage der Anmeldung fällig und sind dann innerhalb bestimmter Fristen zu zahlen, widrigenfalls das Patent verfällt. In einigen Ländern ist die Taxe nach Ablauf der ersten Frist noch unter Zahlung einer „Strafgebühr“ innerhalb einer Nachfrist zahlbar. Ausländer werden sich zweckmässig zur Zahlung der Taxen ihres einheimischen Vertreters bedienen.

Wirtschattlicher Schutz.

Der Zeichenschutz bezieht sich ausschliesslich auf die zur Kennzeichnung der Waren dienenden Mittel, wie Fabrikmarken, Firmennamen, Verpackungen, Etiketts etc. Es werden also durch den wirtschaftlichen Schutz nicht die Waren selbst, sondern lediglich deren Herkunftsangaben etc. gegen Nachahmung geschützt. Das Warenzeichenrecht im engeren Sinne, welches sich auf die sogenannte „Schutzmarke“ bezieht, wird daher durch die vielfach ausserdem noch bestehenden Gesetze zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, sowie gewisse Bestimmungen des Firmenrechtes usw. ergänzt

Warenzeichen werden u. a. in folgenden Staaten auf die beistehende Schutzdauer eingetragen:

Europa:

Staat	Schutzdauer
Belgien unbegrenzt,	
Bulgarien	10 Jahr
Dänemark	10 „
Deutschland	10 „
Finnland	10 „
Frankreich	15 „
Griechenland	10 „
Grossbritannien	14 „
Italien unbegrenzt,	
Luxemburg	10 „
Niederlande	20 „
Norwegen	10 „
Oesterreich	10 „
Portugal unbegrenzt,	
Rumänien	15 „
Russland	10 Jahr
Schweden	10 „
Schweiz	20 „
Serbien	10 „
Spanien unbegrenzt	
Türkei	15 „
Ungarn	10 „

Amerika:

Staat	Schutzdauer
Canada	25 Jahr
Mexico unbegrenzt	
Verein. Staaten von Nord-Amerika	25—30 Jahr

Asien:

Staat	Schutzdauer
Japan	25 Jahr
Ost-Indien unbegrenzt.	

Das Warenzeichen (die Schutzmarke) im engeren Sinne besteht entweder aus Worten („Wortzeichen“) oder aus Bildern mit oder ohne Zusatz von Worten („Bildzeichen“). Während der Schutz der Firma, der Verpackungen etc. und der Herkunftsangaben von Waren meist ohne besondere Anmeldung bei der Behörde eintritt, ist der Schutz dieser eigentlichen Warenzeichen an die amtliche Eintragung gebunden.

Von der Eintragung ausgeschlossen sind in den meisten Kulturländern:

1. Zeichen, die als Unterscheidungsmerkmal für die Ware nicht geeignet sind (wie z. B. die Abbildung der Ware selbst),
2. solche, die Allgemeingut sind und daher einem Einzelnen nicht vorbehalten sein dürfen (z. B. Zeichen, die lediglich aus Buchstaben oder Zahlen oder Angaben über die Herstellung, die Beschaffenheit, Bestimmung, Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Waren bestehen oder Freizeichen),
3. Zeichen, welche mit einem bereits für einen anderen eingetragenen Warenzeichen übereinstimmen, (eventuell, wofern dieser Vorberechtigte Widerspruch erhebt), endlich
4. Zeichen, welche offensichtlich falsche oder Aergernis erregende Darstellungen enthalten.

Voraussetzungen des Warenzeichenschutzes sind das Vorhandensein eines „Geschäftsbetriebes“ und einer „Ware“ im engeren Sinne, d. h. eines körperlichen Gegenstandes, der zum Handelsaustausch bestimmt ist. Es können also Personen, welche keinen Geschäftsbetrieb haben, wie z. B. in der Regel Rechtsanwälte, Schullehrer etc., kein Warenzeichen eintragen lassen; ebenso sind für unbewegliche Güter und dergl. Schutzmarken nicht einzutragen. Beim Ablauf der gesetzlichen

Schutzdauer können die Warenzeichen meist durch Zahlung einer Gebühr verlängert werden.

Kunstgewerblicher Schutz.

Geschmacksmuster erteilen u. a. folgende Staaten auf die beistehende Schutzdauer:

Europa:

Belgien unbegrenzt,		
Deutschland	15	Jahr
Frankreich unbegrenzt,		
Grossbritanien	5	„
Italien	2	„
Oesterreich	3	„
Russland	10	„
Schweden	5	„
Schweiz	15	Jahr
Spanien	20	„
Ungarn	15	„

Amerika:

Verein. Staaten von Nord-Amerika	14	Jahr

Asien:

Japan	10	Jahr

Das Geschmacksmuster schützt lediglich eine neue und eigentümliche äussere Erscheinung der Muster und Modelle, und zwar im allgemeinen nur, soweit dieselbe auf den Geschmackssinn (das ästhetische Gefühl) einwirkt. So sind z. B. neue originelle Muster für Teppiche, Tapeten, Stickereien etc., Spielkarten, Ansichtspostkarten, Vorlagen für Beleuchtungskörper, Möbel und sonstige verzierte Gebrauchsgegenstände aller Art für diesen Schutz geeignet.

Eine Vorprüfung findet meist nur in formeller Richtung statt.

In einigen Ländern, besonders in Gross-Britannien und seinen Kolonien, Oesterreich, Ungarn, Italien und den Ver. St. von Nord-amerika erstreckt sich der Musterschutz auch auf solche Gegenstände, deren Eigentümlichkeit nicht in der ästhetischen Wirkung, sondern in der technischen Beschaffenheit liegt, sodass also der Musterschutz sowohl die Geschmacksmuster als auch die Gebrauchsmuster im deutschen Sinne umfasst.



II. Spezieller Teil.

Deutschland.

Grösse des Landes: 540 483 qkm.

Einwohnerzahl: ca. 5 800 000.0

Haupterwerbszweige: 1. Landwirtschaft und Viehzucht, neben Getreidebau namentlich auch Kartoffelbau mit Spiritusbrennerei, Zuckerrübenbau mit Zuckergewinnung, Flachsbau mit Leinwandweberei, ferner auch Tabak-, Wein- und Hopfenbau.

2. Sämtliche Fächer der Industrie; beim Bergbau insbesondere Eisen- und Salzgewinnung, ferner namentlich alle Zweige der chemischen Industrie nebst Verarbeitung der Rohmaterialien, Weberei und Färberei, Porzellanfabrikation, Papierfabrikation etc. Maschinen-, Schiffs-, Eisenbahnbau, Kanonen- und Gewehrfabrikation.

Das Deutsche Reich gehört seit dem 1. Mai 1903 zur Internationalen Union und steht ferner mit Oesterreich, Ungarn, der Schweiz und Italien in Sonderverträgen.

a) Patentschutz.

Neuheitsbegriff: Es wird verlangt, dass die Erfindung nicht in öffentlichen Druckschriften aus den letzten 100 Jahren beschrieben und nicht im Inlande offenkundig vorbenutzt ist. Die amtlichen Patentschriften des In- und Auslandes gelten als öffentliche Druckschriften.

Das Patent erhält der erste Anmelder.

Unterlagen für die Anmeldung: 1. Gesuch um Erteilung eines Patentes, das den Namen des Anmelders, den Titel der Anmeldung, die Aufzählung der Patentunterlagen enthält; 2. zwei Beschreibungen nebst Patentansprüchen; 3. die event. nötigen Zeichnungen in doppelter Anfertigung, wovon der eine Satz auf Kartonpapier, der andere auf Pausleinwand ausgeführt ist. Die Blätter dürfen nicht geknifft oder stark eingerollt werden. Grössenverhältnisse: 33 cm hoch, 21 cm (nötigenfalls 42 cm) breit; 4. event. Vollmacht (gestempelt) für den Vertreter ohne Beglaubigung; 5. die Anmeldegebühr von 20 Mark.

Modelle und Proben. Bei Anmeldungen betreffend Herstellung neuer chemischer Stoffe müssen stets Proben in versiegelten Flaschen von 8 cm Gesamthöhe und 3 cm äusserem Durchmesser in Mengen von 8 bis 10 g eingereicht werden, es sei denn, dass es sich

um explosive oder leicht entzündliche Stoffe handelt. Bei Farbstoffen sind ausserdem Ausfärbungen auf Wolle, Seide oder Baumwolle mit einzureichen, nebst genauen Angaben über den Gehalt der Flotte, die Beizen, die Temperatur etc. Die Ausfärbungen sind auf Kartonpapier von 33 × 21 cm zu befestigen.

Modelle von Apparaten etc. brauchen nur auf ausdrückliches Verlangen der Behörde eingereicht werden.

Vorprüfung: 1. Formell auf Vorschriftsmässigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen; 2. Sachlich auf Einheitlichkeit, Patentfähigkeit und Neuheit.

Priorität: Die Erfindung geniesst Priorität vor allen nach Einreichung der Anmeldung gemachten Veröffentlichungen und Anmeldungen. Eine Verlegung der Priorität in dem Falle, dass wesentliche erweiternde Aenderungen an der Anmeldung vorgenommen werden, ist unzulässig. Solche Erweiterungen müssen ebenso wie etwa wegen Mangels der Einheitlichkeit ausgeschiedene Teile der Anmeldungen als neue kostenpflichtige Anmeldungen eingereicht werden.

Auslegung: Wird nach beendigter Vorprüfung die Erfindung für patentfähig erachtet, so wird der Titel der Anmeldung, der Name des Anmelders, sowie bei im Auslande wohnenden Patentnachsuchern auch deren Vertreter im Reichsanzeiger bekannt gemacht und gleichzeitig die Anmeldung selbst für

jedermann zugänglich öffentlich ausgelegt. Mit der Bekanntmachung tritt für die Erfindung ein vorläufiger Schutz ein.

Dauer der Auslegung: 2 Monate.

Aussetzung der Bekanntmachung. Zur Wahrung der Priorität in fremden Ländern, z. B. in Frankreich, in denen bekanntgemachte Anmeldungen patenthinderlich wirken, ist es zuweilen erforderlich, die Bekanntmachung aussetzen zu lassen. Die Aussetzung kann stets bis auf 3, unter Umständen aber auch bis auf 6 Monate erfolgen.

Einsprüche sind in zwei Ausfertigungen schriftlich und mit Gründen versehen während der 2 Monate der Auslegung beim Patentamt einzureichen.

Beschwerde kann gegen die Abweisung seitens des Anmelders, gegen die Erteilung seitens des Einsprechers erhoben werden. Im Beschwerdeverfahren kann eine neue Prüfung — auf Wunsch unter Ladung der Beteiligten — angeordnet werden.

Dauer des Verfahrens: Der erste Bescheid der Anmeldeabteilung ist in der Regel 6 bis 8 Wochen nach erfolgter Anmeldung zu erwarten. Wird danach sofort die Auslegung beschlossen und kein Einspruch erhoben, so kann also ein Patent frühestens 4—5 Monate nach Einreichung des Gesuches zur Erteilung gelangen. Sind aber Abänderungen vorzunehmen, so wird das Prüfungsverfahren oft erheblich verzögert.

Gebühren. Ausser der Anmeldegebühr sind für jedes Patent jährlich sich erhöhende Jahrestaxen zu zahlen. Die Zahlung der Gebühren hat im voraus für jedes Jahr und bei Verlust der beanspruchten Rechte rechtzeitig zu erfolgen. Die erste Jahresgebühr muss während der Auslegung der Anmeldung bezahlt werden, die weiteren Gebühren werden erst nach der Erteilung und zwar am Jahrestage nach der Anmeldung fällig, und sind innerhalb 6 Wochen ohne Zuschlag, dann aber nur noch innerhalb weiterer 6 Wochen mit einem Zuschlag von 10 Mark zahlbar.

Zusatzpatente können auch zu noch schwebenden Anmeldungen eingereicht werden. Für diese ist ausser der Anmeldegebühr nur die erste Jahrestaxe zu zahlen; weitere Jahrestaxen werden nicht erhoben. Sie erlöschen mit dem Hauptpatent.

Patentdauer: 15 Jahre vom Tage nach der Anmeldung der Erfindung ab gerechnet.

Abänderungen der Unterlagen und zwar lediglich im Rahmen der ursprünglichen Anmeldung können bis zum Bekanntmachungsbeschluss vorgenommen werden (siehe auch unter Priorität S. 7).

Ausführung muss binnen dreier Jahre nach Erteilung des Patentes in angemessenem Umfange eingeleitet sein.

Import des Erfindungsgegenstandes ist dem Patentinhaber nicht verboten unter der Voraussetzung, dass er den Bestimmungen über die Ausführung der Erfindung im Inlande genügt

b) Gebrauchsmuster.

Gebrauchsmuster können genommen werden auf Modelle von Gerätschaften, die eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung, die dem Gebrauchszweck dient, aufweisen. Verfahren, unbewegliche Gegenstände und grössere Maschinen sind nicht gebrauchsmuster-schutzfähig.

Neuheit. Neuheitstörend sind alle öffentlichen Druckschriften ohne Zeitbegrenzung. Im übrigen wie bei Patenten.

Prüfung. Nur formell auf Ordnungsmässigkeit der Unterlagen und Einheitlichkeit.

Gegen zu Unrecht eingetragene Gebrauchsmuster ist gerichtliche Klage auf Löschung zulässig.

Auslegung und Einspruch finden nicht statt.

Dauer des Verfahrens. Falls Aenderungen amtlicherseits nicht gefordert werden, ist die Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle in etwa 3—4 Wochen zu erwarten. Sind Aenderungen erforderlich, so erleidet das Verfahren dadurch eine kleine Verzögerung.

Dauer des Schutzes beträgt 3 Jahre, wird auf Antrag gegen Zahlung erhöhter Gebühr um weitere 3 Jahre verlängert.

Unterlagen, Modelle etc. 1. Anmeldung wie beim Patent; 2. Schutzanspruch und Modellbezeichnung in duplo; 3. Zeichnung in duplo oder ein Modell. — Beschreibung ist nicht erforderlich.

Eventualgebrauchsmuster. Jederzeit während des Schwebens einer Patentanmeldung kann man den Gegenstand derselben als Gebrauchsmuster anmelden. Reicht man gleichzeitig mit der Patentanmeldung eine besondere Anmeldung für das Gebrauchsmuster ein, so kann man beantragen, dass das Gebrauchsmuster nur dann eingetragen werden soll, wenn die Patentanmeldung nicht zur Erteilung geführt hat. Die Gebühr für dieses sogen. Eventual-Gebrauchsmuster wird erst fällig, nachdem die Patentanmeldung endgültig zurückgewiesen worden ist; das Gebrauchsmuster erhält aber die Priorität der Patentanmeldung.

c) Gerichtlicher Muster- und Modellschutz.

Schutzfähig sind neue, originelle gewerbliche Muster und Modelle, vorausgesetzt, dass diese Vorbilder neben ihrer gewerblichen Verwertung dazu bestimmt oder geeignet sind, den Geschmack oder das ästhetische Empfinden zu befriedigen. Die Eigenart der Flächen- oder Körpermuster darf also nicht auf den Gebrauchszweck, sondern nur auf den äusserlichen Eindruck, die Wirkung auf das Auge gerichtet sein.

Erwerber des Schutzes. Im Inlande wohnende Eigentümer der betreffenden Muster oder Modelle, sowie Bewohner derjenigen Länder, mit denen das deutsche Reich Verträge abgeschlossen hat. Als Eigentümer gelten die Inhaber der gewerblichen Anstalten, in denen

und für die jene Muster und Modelle angefertigt wurden.

Ort der Anmeldung ist die Gerichtsbehörde der Hauptniederlassung des Eigentümers, für nicht im Inlande wohnende Anmelder das Handelsgericht in Leipzig.

Unterlagen. 1. Gesuch mit Bezeichnung des zu schützenden Gegenstandes, Name des Inhabers und Angabe der Dauer des Schutzes; 2. Muster oder Modelle in offenem oder versiegeltem Paket von höchstens 10 kg Gewicht. In einem Paket können bis zu 50 Muster eingereicht werden; 3. die Gebühr. Gesuch und etwaige Vollmachten müssen beglaubigt sein.

Schutzdauer. 1—15 Jahre mit wachsendem Gebührensatze; Schutzrechte kürzerer Dauer können bei Ablauf unter Zahlung erhöhter Gebühr verlängert werden.

Vorprüfung findet nicht statt.

d) Warenzeichenschutz.

Schutzfähig sind Wort- und Bildzeichen. Ausgeschlossen sind:

1. Freizeichen, 2. ausschliesslich in Zahlen oder Buchstaben bestehende Zeichen, 3. Wortzeichen, die *nur* Angaben über Art, Ort und Zeit der Herstellung, Beschaffenheit, Bestimmung, Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Ware enthalten, 5. Staatswappen und inländische Ortswappen, 5. unziemliche Darstellungen, 6. *ersichtlich* unrichtige und

täuschende Angaben, 7. Zeichen, denen die Unterscheidungsfähigkeit mangelt, 8. bereits eingetragene Zeichen, wofern der Inhaber des früher angemeldeten Widerspruch erhebt.

Anmelder eines Warenzeichens kann jeder sein, der einen Geschäftsbetrieb hat, Ausländer nur, wenn der betr. Heimatsstaat Deutschland die Gegenseitigkeit gewährt und wenn das Warenzeichen dem Anmelder im Heimatsstaate eingetragen ist. Bei der Anmeldung muss der Geschäftsbetrieb und die Waren, für welche das Zeichen bestimmt wird, angegeben werden. Zession eines Warenzeichenschutzes ist nur bei gleichzeitigem Uebergange des Geschäftsbetriebes zulässig und unterliegt im übrigen den gleichen Bestimmungen wie die Zession von Patenten.

Prüfungsverfahren formell und sachlich auf Schutz- und Verwechslungsfähigkeit. Ist das Zeichen an sich schutzfähig, so werden Inhaber ähnlicher Zeichen vom Patentamt zum Widerspruch aufgefordert. Nur die so amtlich Benachrichtigten dürfen Widerspruch erheben, der Widerspruch kann jederzeit zurückgenommen werden. Wird Widerspruch eingelegt, so kann der Anmelder durch Erklärungen etc. die Behauptung der Verwechslungsfähigkeit des Zeichens und Gleichartigkeit der Waren bekämpfen, und das Patentamt entscheidet. Beschwerde ist zulässig. Bei Versagung der Eintragung wird ein Teil der Anmeldegebühr zurückerstattet.

Dauer des Zeichenschutzes ist zunächst

10 Jahre, kann unbegrenzt jeweilig durch Zahlung einer Verlängerungsgebühr verlängert werden.

Löschung eingetragener Zeichen kann durch das Patentamt von Amts wegen ev. auf Anregung Dritter oder im Wege der gerichtlichen Klage erfolgen.

Belgien.

Grösse des Landes: 29457 qkm.

Einwohnerzahl: ca. 6 500 000.

Haupterwerbszweige der Bevölkerung: Industrie, Ackerbau, Viehzucht, Bergbau (Steinkohle).

Belgien ist Mitglied der Internationalen Union.

Patentschutz.

Anforderungen an Patentfähigkeit und Neuheit: Heilmittel und Verfahren zu ihrer Herstellung sind nicht patentfähig. Offenkundige Vorbenutzungen im Inlande, sowie Veröffentlichungen in Druckschriften aller Zeiten und Länder gelten als neuheitsschädlich, ausländische Patentschriften stören bei Einführungspatenten die Neuheit nicht.

Vorprüfung nur formell. Die Patenturkunde wird in ca. 3 Monaten zugestellt.

Zusatzpatente werden auf die Dauer des Hauptpatentes erteilt.

Einführungspatente auf Gegenstände, die im Auslande patentiert, in Belgien noch nicht benutzt sind, laufen mit dem entsprechenden Auslandspatente ab.

Zessionen werden bei Einreichung in be-

glaubigter Form in das Patentregister eingetragen. Das gleiche gilt für Uebertragungen infolge Ablebens der Inhaber.

Ausübung des Patentgegenstandes muss innerhalb eines Jahres nach Beginn der Fabrikation im Auslande beginnen und darf nicht länger als ein Jahr unterbrochen werden. Vergl. auch „Staatsverträge“ (S. 7 ff.).

Gedruckte Patentschriften werden nicht ausgegeben.

Patentdauer: 20 Jahre. Jahresgebühren sind jährlich am Anmeldetag fällig und innerhalb eines Monats ohne Strafe, innerhalb fünf weiterer Monate mit Strafzuschlag zu entrichten.

Geschmacksmuster und Warenzeichen.

werden auf unbegrenzte Dauer erteilt, die Vorprüfung ist lediglich formell. **Bei Warenzeichen wird Heimatsurkunde nicht verlangt.**

Dänemark.

Grösse des Landes: ca. 38 279 qkm.

Einwohnerzahl: 2 500 000.

Haupterwerbszweige: Ackerbau, Viehzucht, Waldkultur, Eisen- und Textil-Industrie, Kalk, Zement-, Alaun-, Glaswaren-, Papier- und Maschinen-Fabrikation.

Dänemark ist Mitglied der Internationalen Union.

Patentschutz.

Patentfähigkeit und Neuheit: Aehnliche Vorschriften wie in Deutschland. Ausge-

schlossen sind ausserdem Verfahren zur Herstellung von Nahrungsmitteln.

Vorprüfung: formell und sachlich. Dann 8 Wochen Auslage. Einspruch ist während der Bekanntmachung der Anmeldung zulässig; die Erteilung erfolgt im günstigsten Falle 4—5 Monate nach der Anmeldung. Beschwerde gegen die Zurückweisung kann innerhalb 6 Wochen nach Zustellung des Beschlusses eingereicht werden. Gegen den Beschwerdebeschluss ist Berufung an das Ministerium zulässig.

Anmelder: Der Erfinder selbst oder sein beglaubigter Rechtsnachfolger. Zessionen sind in beglaubigter Form der Patentkommission behufs Umschreibung bekannt zu geben.

Dauer des Patentschutzes: 15 Jahre, vom Tage der Ausfertigung der Urkunde ab. Gebühren sind alljährlich am Erteilungsdatum fällig und von da ab noch mit Zuschlag innerhalb 3 Monaten zahlbar.

Zusatzpatente wie Deutschland.

Warenzeichenschutz.

Ausländische Anmelder müssen den Nachweis der Eintragung im Heimatslande erbringen. Vorprüfung formell und sachlich auf Verwechslungsfähigkeit. Dauer des Verfahrens 2—3 Monate.

Musterschutz

existiert nicht.

Finnland.

Grösse des Landes: 373 612 qkm.

Einwohnerzahl: ca. 2 200 000.

Haupterwerbszweige der Bevölkerung: Eisenindustrie, Leder und Baumwollwaren, Landwirtschaft, Viehzucht.

Patente.

Die **Neuheit** wird nicht aufgehoben durch eine auf Grund eines Patentgesuches im Auslande erfolgte Bekanntmachung, wenn innerhalb 6 Monaten nach dieser Bekanntmachung durch den Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger die Anmeldung in Finnland erfolgt. Auch die Vorzeigung einer Erfindung auf internationalen Ausstellungen des In- oder Auslandes übt auf die Erlangung eines Patentes keinen Einfluss aus, wenn diese Vorzeigung vorher in Finnland angemeldet und das Patentgesuch dann innerhalb 6 Monaten eingereicht wird.

Unterlagen: Die 2 Satz Zeichnungen können von beliebiger Grösse und Ausführung sein. Die Vertretervollmacht und bei Rechtsnachfolge der Nachweis der Uebertragung durch den Erfinder müssen konsularisch beglaubigt sein.

Die **Vorprüfung** erstreckt sich auf formelle Richtigkeit der Unterlagen und auf Neuheit und Bedeutung der Erfindung.

Beschwerde gegen Zurückweisung der Anmeldung oder des Einspruchs kann innerhalb

60 Tagen beim Oekonomiedepartement des Senats erhoben werden.

Dauer des Verfahrens: im günstigsten Fall 4—5 Monate.

Zusatzpatente werden nicht erteilt.

Patentdauer je nach Bedeutung der Erfindung 3—12 Jahre.

Gebühren sind alljährlich am Erteilungsdatum fällig und innerhalb 3 Monaten mit Zuschlag zahlbar.

Ausübung: Innerhalb zweier Jahre nach Erteilung. Ferner muss der Manufakturdirektion jährlich der Ausübungsnachweis geliefert werden.

Musterschutz.

Besteht nicht.

Warenzeichenschutz.

Prüfung: Auf Verwechslungsfähigkeit. Der Nachweis, dass die Eintragung im Heimatlande erfolgte, ist beizubringen.

Dauer des Verfahrens: ca. 3 Monate.

Dauer des Schutzes: 10 Jahre.

Frankreich.

Grösse des Landes: 536 408 qkm.

Einwohnerzahl: ca. 39 000 000.

Haupterwerbszweige der Bevölkerung: Industrie in allen Zweigen, Bergbau, Hüttenbetrieb, Landwirtschaft, Viehzucht.

Frankreich gehört zur Union.

Patente.

Patentfähig sind nicht: Arzneimittel aller Art.

Neuheitshindernd ist offenkundige Vorbenutzung im In- und Auslande sowie Veröffentlichung. Als Veröffentlichung gilt auch die Bekanntmachung einer deutschen Patentanmeldung im Reichsanzeiger und die damit verbundene Auslegung der Anmeldung.

Unterlagen: Die Beschreibung soll möglichst kurz abgefasst sein. Unterlagen sowie das Gesuch sind auf der Kanzlei der Präfektur in dem Departement einzureichen, in welchem der Patentwerber bezw. dessen Vertreter seinen Wohnsitz hat und gelangen von dort an das „Amt für Industrielles Eigentum“.

Die **Vorprüfung** ist nur formell. Eine Garantie dafür, dass das erteilte Patent wirklich schutzfähig und schutzberechtigt ist, wird von der Regierung ausdrücklich ausgeschlossen.

Einspruch kann, da keine öffentliche Auslegung stattfindet, nicht erfolgen.

Beschwerde gegen die Zurückweisung einer Anmeldung kann nicht erhoben werden.

Nichtigkeitsverfahren kann bei den ordentlichen Gerichten eingeleitet werden und bietet den einzigen Weg, um gegen ein zu Unrecht erteiltes oder bestehendes Patent vorzugehen.

Dauer des Verfahrens bis zur Erteilung: ca. 6 Monate.

Patentschriften werden gedruckt.

Schutzdauer: 15 Jahre vom Anmeldungstage an.

Zessionen des gesamten Eigentums an einem Patent oder von Teilen desselben

können nur durch notariellen Akt und nach Zahlung aller Jahresgebühren bis zum Ablauf des Patentes erfolgen.

Gebühren sind alljährlich am Anmeldetage fällig und innerhalb 3 Monaten mit wachsendem Zuschlag zahlbar.

Zusatzpatente werden erteilt und erlöschen mit dem Hauptpatente.

Die **Ausführung** der geschützten Erfindung muss innerhalb der ersten zwei Jahre nach Erteilung des Patentes im Inlande erfolgen und darf zwei Jahre lang nicht unterbrochen werden. Diese Vorschriften werden streng gehandhabt.

Import der im Auslande angefertigten Erfindung ist nur den Angehörigen der Unionsstaaten gestattet.

Geschmacksmusterschutz

ist von unbegrenzter Dauer. Prüfung nur formell.

Warenzeichenschutz.

Nachweis des Heimatsschutzes nicht erforderlich.

Dauer: 15 Jahre.

Ausfertigung der Urkunde in etwa 4 Monaten.

Grossbritannien.

Grösse des Landes: 314 956 qkm.

Einwohnerzahl: ca. 38 000 000.

Haupterwerbszweige der Bevölkerung: Sämtliche Zweige der Industrie, weniger Ackerbau und Viehzucht.

Grossbritannien ist Unionsmitglied.

Patente.

Patentfähig: Auch chemische Stoffe und Arzneimittel.

Anmelder: Nur der Erfinder selbst oder gemeinschaftlich mit ihm andere Personen oder Firmen.

Provisorische Patente: In England kann zunächst ein vorläufiger (provisorischer) Schutz erlangt werden, der innerhalb 9 Monaten in einen definitiven verwandelt werden muss. Provisorische Patente werden amtlich nicht veröffentlicht.

Unterlagen: Eine Erklärung in englischer Sprache, dass der Gesuchsteller der erste und wirkliche Erfinder ist. Die Beschreibungen müssen je nach Sachlage vorläufige oder vollständige sein. Die zwei Satz Zeichnungen brauchen erst bei der definitiven Anmeldung eingereicht werden.

Vorprüfung: Bisher nur formell. Nach der Gesetznovelle vom 18. Dezember 1902 findet aber auch Prüfung daraufhin statt, ob die Erfindung in irgend einer vor dem Anmeldungstage veröffentlichten Beschreibung (ausser vorläufiger Beschreibung) beansprucht oder beschrieben und innerhalb der letzten 50 Jahre in den vereinigten Königreichen zum Patent angemeldet wdrden ist. Nach Annahme des definitiven Gesuchs wird die Anmeldung ausgelegt und die Patentschrift gedruckt.

Erteilung: Frühestens 5 Monate nach erfolgter Anmeldung.

Einspruch kann innerhalb der Auslagefrist von 2 Monaten erhoben werden und sich auch darauf stützen, dass der Anmelder die Erfindung vom Einsprechenden oder von einer anderen Person erhielt, deren Vertreter der Einsprechende ist.

Beschwerde kann erhoben werden.

Zusatzpatente existieren nicht.

Gebühren sind vom 5. Jahre ab am Jahrestage der Anmeldung fällig und innerhalb drei Monaten mit Zuschlag zahlbar.

Ausübung ist nicht unbedingt erforderlich, doch müssen im Unterlassungsfalle auf Antrag Zwangslizenzen erteilt werden. Werden diese verweigert und kann der Patentinhaber eine genügende Entschuldigung für seine Versäumnis nicht angeben, so wird das Patent zurückgenommen (Novelle).

Musterschutz

Dauer: 5 Jahre. Der Schutz bezieht sich auch auf Muster, deren Eigentümlichkeit und Neuheit technischer Art ist.

Markenschutz.

Dauer: Dauer 14 Jahre. Prüfung auf Verwechslungsfähigkeit. Erteilung im günstigsten Falle nach 6 Monaten.

Heimatsurkunde wird nicht erfordert.

Italien.

Grösse des Landes: 286 589 qkm.

Einwohnerzahl: ca. 32 000 000.

Haupterwerbszweige der Bevölkerung: Eisenindustrie (Waffen, Messer, Stahlwaren),

Marmor, Alabaster, Mosaikwaren, Industrie, Ackerbau, Bergbau.

Italien ist Unionsmitglied.

Patente.

Patentfähig sind auch Produkte und chemische Stoffe für sich, abgesehen von dem Verfahren zu ihrer Herstellung. Ausgeschlossen sind hingegen Arzneimittel aller Art.

Einführungspatente: Eine im Auslande patentierte Erfindung kann — auch wenn sie bereits veröffentlicht ist — in Italien bis zum Ablauf des Auslandspatentes geschützt werden.

Reduktionspatente: Während der ersten 6 Monate der Patentdauer kann auf Antrag eine Beschränkung des erteilten Patentschutzes eintreten. Die ausgeschlossenen Teile gelten dann als überhaupt nicht in dem Patente vorhanden gewesen.

Unterlagen: 3 Beschreibungen und 3 Satz Zeichnungen, wovon 2 Satz auf Pausleinwand auszuführen sind. Grösse der Blätter: 20×30 oder 30×40 cm. Die Vollmacht muss vom italienischen Konsul beglaubigt sein. Bei Nachsuchung eines Reduktionspatentes sind 3 neue Beschreibungen einzureichen.

Vorprüfung: nur formell.

Einspruch gegen die Erteilung eines Patentes kann nicht erhoben werden. Vielmehr kann gegen ein zu Unrecht erteiltes Patent nur im Nichtigkeitsverfahren vor den ordentlichen Gerichten vorgegangen werden.

Dauer des Verfahrens bis zur Erteilung: 4—5 Monate.

Zusatzpatente werden während der ersten 6 Monate der Dauer der Hauptpatente nur den Inhabern dieser erteilt, nach Ablauf dieser Frist haben jedoch auch andere Anspruch auf Verbesserungspatente. Die Zusatzpatente endigen mit dem Hauptpatente.

Patentdauer höchstens 15 Jahre. Es können Patente auch auf kürzere Zeit, z. B. auf 1 oder 6 Jahre, genommen werden. Sollen sie dann weiter aufrecht erhalten werden, so ist vor Ablauf der Frist die Patenturkunde mit einem Prolongationsgesuch einzureichen und die weitere Gebühr zu zahlen. Siehe auch unter Einführungspatente.

Patentschriften werden nicht gedruckt.

Ausübung: 5jährige und kürzere Patente sind binnen einem Jahre, länger gültige binnen zwei Jahren nach Erteilung auszuüben. Die Ausübung darf im ersteren Falle nicht länger als ein Jahr, im letzteren Falle nicht länger als zwei Jahre unterbrochen werden. Angehörige der Unionsländer geniessen die 3jährige Ausübungsfrist.

Gebühren für Verlängerung müssen ohne Nachfrist im Kalenderquartale des Anmeldedatums entrichtet werden; die Jahrestaxen geniessen eine Nachfrist von 3 Monaten ohne Zuschlag.

Geschmacksmusterschutz.

Dauer: 2 Jahre.

Warenzeichen.

Dauer des Verfahrens etwa 3 Monate.

Heimatsurkunde erforderlich.

Luxemburg.

Grösse des Landes: 2587,45 qkm.

Einwohnerzahl: ca. 240 000.

Haupterwerbszweige der Bevölkerung: Ackerbau, Viehzucht, Gewinnung von Eisen, Industrie in Leder, Handschuhen, Fayence und andern Tonwaren, Papier, landwirtschaftlichen Maschinen.

Patente.

Neuheit ist nicht vorhanden, wenn die Erfindung in öffentlichen Druckschriften beschrieben oder in Luxemburg oder dem Deutschen Reich offenkundig vorbenutzt ist.

Vorprüfung nur formell, jedoch muss binnen 3 Monaten nach der Anmeldung in Luxemburg ein Patent auf den gleichen Gegenstand in Deutschland angemeldet werden. Gelangt dieses letztere nicht zur Erteilung oder wird das erteilte Patent zurückgenommen, so wird das luxemburgische Patent für nichtig erklärt.

Beschwerde wegen Verweigerung eines Patentes ist an den Staatsrat zulässig.

Gebühren sind alljährlich innerhalb drei Monaten vom Anmeldedatum zu zahlen.

Dauer des Verfahrens: Die Urkunde wird am Tage der Anmeldung ausgefertigt.

Warenzeichenschutz.

Dauer des Verfahrens: siehe bei Patente.

Dauer des Schutzes: 10 Jahre.

Niederlande.

Grösse des Landes: 33 000 qkm.

Einwohnerzahl: ca. 4 800 000.

Haupterwerbszweige der Bevölkerung: Landwirtschaft, Viehzucht, Gartenbau, Fischerei; Thonwaren-, Gold- und Silber-Industrie, Diamantschleiferei, Zuckerraffinerie, Fabrikation von Teppichen, Schuhwaren, Papier, Tabak, Branntwein und Likören, Textilwaren; Eisengiesserei und Schiffsbau; Grosshandel.

Die Niederlande gehören der Union an.

Patent- und Musterschutz ist nicht vorhanden.

Warenzeichenschutz.

Schutzfähig: Wortzeichen (auch Buchstaben, Zahlen und Namen) sowie Bildzeichen (ausgeschlossen sind einheimische Wappen).

Prüfung auf Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften und Verwechselungsfähigkeit mit bereits eingetragenen Zeichen.

Dauer des Verfahrens etwa 2 Wochen.

Nachweis des Heimatschutzes ist nicht erforderlich.

Die Vertretervollmacht bedarf keiner Beglaubigung.

Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ist innerhalb eines Monats zulässig.

Einspruch seitens der Vorbenutzer eines Warenzeichens ist nur innerhalb 6 Monaten nach Veröffentlichung der Eintragung im „Staatscourant" zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist ist keine Anfechtung mehr möglich.

Schutzdauer: 20 Jahre. Die Eintragung kann vor Ablauf auf den gleichen Zeitraum erneuert werden.

Norwegen.

Grösse des Landes: 322 594 qkm.

Einwohnerzahl: ca. 2 400 000

Haupterwerbszweige der Bevölkerung: Ackerbau und Viehzucht; letztere bildet einen wichtigen Nahrungszweig.

Norwegen ist Unionsmitglied (vgl. S. 7 ff.).

Patente.

Neuheit: Veröffentlichungen durch Druckschriften sowie Ausstellung der Erfindung wirken vor Ablauf von 6 Monaten nicht patenthindernd.

Nachsucher des Patents kann der Erfinder oder sein Rechtsnachfolger sein. Im letzteren Falle ist die Ermächtigung durch beglaubigte Erklärung des Erfinders nachzuweisen.

Vorprüfung: formell und auf Neuheit.

Aussetzung der Bekanntmachung gegen Zahlung einer Gebühr auf längstens 4 Monate zulässig.

Einspruch ist während 8 Wochen nach der Bekanntmachung der Anmeldung zulässig.

Beschwerde ist binnen 6 Wochen nach Zustellung der Entscheidung zulässig.

Dauer des Verfahrens: wie bei Dänemark.

Gebühren sind jährlich am Anmeldedatum fällig und innerhalb 3 Monaten mit Zuschlag zahlbar.

Ausführung hat innerhalb dreier Jahre nach Erteilung des Patents zu erfolgen und darf dann nicht über ein Jahr lang unterbrochen werden; doch sind Ausnahmen zulässig.

Warenzeichenschutz.

Dauer des Verfahrens: cf. Dänemark.

Dauer des Schutzes: 10 Jahre.

Heimatsurkunde ist erforderlich.

Oesterreich.

Grösse des Landes: 300 233,3 qkm.

Einwohnerzahl: ca. 26 000 000.

Haupterwerbszweige der Bevölkerung: Sämtliche Fächer der Industrie, Bergbau, Hüttenwesen, Ackerbau und Viehzucht.

Patentfähig sind ausser den bei Deutschland genannten Artikeln nicht solche Gegenstände, welche einem staatlichen Monopolrechte dienen.

Gang des Verfahrens sehr ähnlich wie in Deutschland. Die Vorprüfung pflegt etwas milder gehandhabt zu werden.

Staatsverträge. Auf Grund des Uebereinkommens mit dem Deutschen Reich können Bewohner des einen Landes für ihnen hier erteilte Schutzrechte binnen 3 Monaten die Priorität in dem anderen Lande beanspruchen. (Siehe unter „Staatsverträge“ S. 9.)

Gebühren sind alljährlich am Erteilungstage fällig und noch innerhalb 3 Monaten mit Zuschlag zahlbar.

Musterschutz.

Dauer des Verfahrens: 3—4 Wochen.

Schutzdauer: 3 Jahre. Der Schutz bezieht sich nicht bloss auf Geschmacksmuster, sondern auch auf technische Modelle.

Warenzeichenschutz.

Die Eintragung der Warenzeichen erfolgt gewöhnlich in etwa 4—5 Wochen nach der Einreichung des Gesuches. — Die Entnahme eines Warenzeichenschutzes in Oesterreich bedingt die Nachsuchung eines solchen in Ungarn. Der Nachweis, dass der Schutz im Heimatslande erlangt wurde, ist einzureichen.

Portugal.

Grösse des Landes: 89 372 qkm.

Einwohnerzahl: ca. 5 000 000.

Haupterwerbszweige der Bevölkerung: Webeindustrie, Glas- und Porzellanfabrikation, Bergbau, Landwirtschaft.

Portugal ist Mitglied der Union.

Patentfähigkeit: Es werden auch Patente zur Einführung neuer Industrien bewilligt, wenn die betreffende Industrie in Portugal noch nicht ausgeübt worden ist. Ebenso wird die leichtere und billigere Herstellung eines bereits bekannten Produktes geschützt.

Anmelder sind nur der oder die wirklichen Erfinder oder bei konsularischer Beglaubigung durch den Erfinder dessen Rechtsnachfolger. Patente für Einführung neuer Industrien werden dem ersten Anmelder erteilt.

Unterlagen: Die Vollmacht muss konsularisch beglaubigt sein.

Vorprüfung: Formell.

Einspruch kann bis zu 3 Monaten nach Bekanntmachung der Anmeldung erhoben werden.

Beschwerde gegen Zurückweisung der Anmeldung oder des Einspruchs kann binnen 3 Monaten nach Bekanntmachung des Beschlusses erhoben werden.

Dauer des Verfahrens: ca. 6 Monate.

Einführungspatente werden nur erteilt für Einführung bereits bekannter, in Portugal aber noch nicht ausgeübter Industrien.

Patentschriften werden nicht gedruckt.

Patentdauer: Patente werden auf längstens 15 Jahre erteilt, auf Wunsch aber auch auf kürzere Zeit. In letzterem Falle kann vor Ablauf der Frist eine Verlängerung des Patentes bis auf höchstens 15 Jahre erwirkt werden.

Zessionen müssen notariell beglaubigt und dem Handelsministerium mitgeteilt werden.

Gebühren sind jährlich ohne Nachfrist am Erteilungsdatum fällig.

Ausübung des Patents hat innerhalb zweier Jahre nach Erteilung zu erfolgen und darf nicht zwei Jahre lang hintereinander unterbrochen bleiben. (Vgl. „Staatsverträge“ S. 7.)

Warenzeichenschutz.

Dauer des Verfahrens: 4—5 Monate.

Dauer des Schutzes: unbegrenzt.

Vollmacht muss konsularisch beglaubigt sein.

Russland.

Grösse des Landes: 5 016 181 qkm.

Einwohnerzahl: ca. 112 000 000.

Haupterwerbszweige der Bevölkerung: Landwirtschaft, insbes. Mühlengewerbe und Rübenzuckerfabrikation. Forstwirtschaft, Bergbau, Hütten und Salinenproduktion. Viehzucht.

Patente.

Patentfähig sind nicht: Arzneimittel sowie Verfahren und Apparate zu ihrer Herstellung; ferner nicht chemische Stoffe, Nahrungs- und Genussmittel, wohl aber die Verfahren zur Herstellung derselben. Ausgeschlossen sind auch Erfindungen, welche bei der Landesverteidigung Verwendung finden, es sei denn, dass sie auch von Privatpersonen benutzt werden können (z. B. Handwaffen). Im letzteren Falle haben jedoch die Privilegien dem Staate gegenüber keine Gültigkeit.

Neuheitsschädlich wirkt es auch, wenn die Erfindung im Auslande bekannt und dort entweder gar nicht oder auf einen anderen Namen patentiert worden ist, ohne dass dem das Privilegium in Russland Nachsuchenden das Recht der ausschliesslichen Benutzung übertragen wurde. Amtliche Patentschriften des Auslandes schliessen also an und für sich die Neuheit nicht aus, indessen muss eine amtliche Patentschrift des kürzesten Auslandspatents bei der Nachsuchung des russischen Patents miteingereicht werden.

Laufen mehrere den gleichen Gegenstand betreffende Patentanmeldungen am selben Tage ein, so wird den Nachsuchern anheimgestellt, sich zu einigen, andernfalls entscheidet das Gericht, welcher Anmelder das meiste Recht auf das Patent besitzt oder es werden in Zweifelsfällen sämtliche Anmeldungen verworfen.

Nachsucher des Patents kann der Erfinder selbst oder sein Rechtsnachfolger sein, wenn er einen amtlich beglaubigten Erlaubnisschein besitzt.

Unterlagen: Die Vollmacht muss konsularisch beglaubigt sein.

Prüfung: formell und sachlich. Innerhalb der ersten 3 Monate nach der Einreichung können Aenderungen an der Anmeldung vorgenommen werden.

Einspruch kann in der Zeit zwischen der Bekanntmachung der Anmeldung und der Erteilung des Patents erhoben werden, auf den sich der Anmelder innerhalb dreier Monate zu äussern hat.

Dauer des Verfahrens: ca. 1½ Jahre.

Gebühren sind jährlich am Datum der Ausfertigung der Urkunde fällig und innerhalb dreier Monate mit wachsendem Zuschlag zahlbar.

Abhängige Patente werden auch an andere Personen als die Inhaber der ersten Privilegien erteilt, aber an jene erst ein Jahr nach Veröffentlichung des Hauptpatentes. Diese abhängigen Patente sind im Gegensatz zu den

dem Inhaber des Hauptpatentes erteilten Zusatzpatenten *dauernd* kostenpflichtig und dürfer ohne Genehmigung des Hauptpatentinhabers nicht ausgeübt werden.

Patentdauer: 15 Jahre. Sind jedoch von Einreichung des russischen Patentes Auslandspatente auf den gleichen Gegenstand erteilt, so erreicht das russische Patent zugleich mit dem Auslandspatente kürzester Dauer sein Ende.

Ausübung der Patente hat binnen 5 Jahren nach der Erteilung in Russland zu erfolgen; eine Beglaubigung über diese Ausführung ist während dieser Zeit bei der Behörde zu deponieren. Auch Zusatzpatente müssen ausgeübt werden.

Geschmacksmuster.

Dauer: 10 Jahre.

Warenzeichenschutz.

Dauer des Verfahrens: ca. 1½ Jahre. Der Nachweis, dass die Eintragung im Heimatlande erfolgte, ist bei der Anmeldung mit einzureichen.

Dauer des Schutzes: 10 Jahre.

Schweden.

Grösse des Landes: 450 574 qkm.

Einwohnerzahl: ca. 5 300 000.

Haupterwerbszweige der Bevölkerung: Erzeugung von Zündhölzern, Papierfabrikation, Baumwollindustrie, Zuckerfabrikation, Tuchweberei, Schiffsbau, Maschinenfabrikation, Ackerbau, Patente.

Schweden gehört zur Union (vgl. S. 7).

Neuheit. Ausländische Patentschriften sowie die Vorführung der Erfindung auf einer Ausstellung bilden gegen die Erteilung kein Hindernis, wenn die Anmeldung vor Ablauf von 6 Monaten nach der Veröffentlichung oder Eröffnung der Ausstellung erfolgt.

Nachsucher des Patents: Der Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger; im letzteren Falle unter Beifügung einer beglaubigten Berechtigungserklärung seitens des Erfinders.

Vorprüfung sowohl formell wie auch sehr genau auf Neuheit.

Einspruch kann während der zweimonatlichen Auslagefrist erhoben werden.

Beschwerde gegen Zurückweisung der Anmeldung kann innerhalb zweier Monate nach Zustellung des Beschlusses an den König - richtet werden.

Dauer des Verfahrens: mindestens ca. 4—5 Monate.

Gebühren sind jährlich am Anmeldedatum fällig und innerhalb 90 Tagen mit Zuschlag zahlbar.

Ausübung hat innerhalb 3, auf Antrag ev. innerhalb von 4 Jahren zu erfolgen.

Warenzeichenschutz.

Mindestdauer des Verfahrens: 2–3 Monate

Heimatsurkunde erforderlich.

Dauer des Schutzes: 20 Jahre.

Musterschutz

nur auf Metallwaren. Dauer 3 Jahre.

Schweiz.

Grösse des Landes: 41 346 qkm.

Einwohnerzahl: ca. 3 800 000.

Haupterwerbszweige der Bevölkerung: Baumwoll-, Seidenwaren, Uhren und Weissstickerei-Industrie, Land-, Forstwirtschaft, Viehzucht.

Die Schweiz gehört zur Union (vgl. S. 7 ff.).

Patentfähig: Neue Erfindungen, welche durch ein Modell darstellbar sind. Ausgeschlossen sind also Verfahren jeder Art.

Neuheit: Eine Anmeldung gilt als neu, wenn sie in der Schweiz noch nicht so bekannt war, dass sie durch Sachverständige ausgeführt werden konnte, ferner wenn der Erfindungsgegenstand noch nicht in der Schweiz eingeführt wurde.

Patentnachsucher: Der Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger, letzterer mit beglaubigtem Berechtigungsschreiben des Erfinders.

Provisorisches Patent. Nach Einreichung der Unterlagen und Prüfung derselben wird — falls der Nachweis der Darstellbarkeit im Modell noch nicht erbracht ist — zunächst ein provisorisches Patent erteilt. Dieses muss innerhalb dreier Jahre durch Einreichung eines Modells resp. einer Photographie desselben in ein definitives Patent umgewandelt werden.

Vorprüfung findet statt auf formelle Richtigkeit, Einheitlichkeit, klare Darstellung und vor allem auf Darstellbarkeit durch Modelle.

Einspruch kann nicht erhoben werden.

Beschwerde gegen die Zurückweisung der Anmeldung ist innerhalb 4 Wochen zulässig.

Mindestdauer des Verfahrens: ca. 6 Monate.

Zusatzpatente werden nur zu definitiven Hauptpatenten erteilt. Bei den Zusatzpatenten muss die Modelldarstellbarkeit sofort bei der Anmeldung erwiesen werden, da sie *nur* als definitive Patente erteilt werden.

Patentdauer: Für das provisorische Patent 3 Jahre, für das definitive 15 Jahre, gerechnet vom Tage der *ersten* Anmeldung, gleichgültig ob diese zunächst provisorisch oder gleich definitiv erfolgte.

Ausübung hat innerhalb dreier Jahre von der Anmeldung ab gerechnet zu erfolgen.

Import ist zulässig, jedoch müssen — falls der patentierte Gegenstand nicht in der Schweiz fabriziert wird — Zwangslizenzen erteilt werden.

Bezeichnung patentierter Gegenstände: Die durch definitives Patent geschützten Gegenstände müssen durch Anbringung des eidgenössischen Kreuzes + und der Patentnummer an sichtbarer Stelle des Gegenstandes oder seiner Verpackung kenntlich gemacht werden. Geschieht das nicht, so geht der Patentinhaber seines Klagerechtes verlustig.

Gebühren sind innerhalb dreier Monate vom Anmeldedatum jährlich zu entrichten.

Warenzeichen.

Dauer des Verfahrens: ca. 3 Monate.

Prüfung: Auf Richtigkeit der Unterlagen und Verwechslungsfähigkeit des Zeichens.

Heimatsurkunde erforderlich.

Dauer des Schutzes: 20 Jahre.

Spanien.

Grösse des Landes: 504 552 qkm.

Einwohnerzahl: za. 18 000 000.

Haupterwerbszweige der Bevölkerung: Landwirtschaft, Baumwollindustrie.

Spanien ist Mitglied der Internationalen Union.

Patente.

Patentfähigkeit und Neuheit. Patentfähig sind Konstruktionen, mechanische wie chemische Verfahren, sowie für Spanien neue Industrien. Für Erfindungen, die im In- und Auslande unbekannt sind, werden „Erfindungspatente“ erteilt. Auf Gegenstände, die nur für Spanien neu sind, können „Einführungspatente“ entnommen werden.

Unterlagen: 1. Beschreibung nebst Patentanspruch, 2. zwei Satz Zeichnungen auf Pausleinewand in metrischem Massstab, ausgeführt in der Grösse von 32 cm Länge und 22, 44, 66 oder 88 cm Breite. 3. Einfach unterschriebene Vollmacht.

Prüfungsverfahren: Die Erteilung erfolgt ohne Vorprüfung auf Neuheit und Nützlichkeit der Erfindung, gewöhnlich in etwa 6 Monaten.

Anmelder: Spanier oder Ausländer, auch Firmen.

Dauer der Patente: Erfindungspatent 20 Jahre, Einführungspatent 5 Jahre.

Gebühren sind, jährlich steigend, innerhalb des Kalendermonats der Erteilung fällig und können dann noch innerhalb dreier Monate mit wachsendem Zuschlag entrichtet werden.

Zusatzpatente werden zu bestehenden Patenten erteilt; sie laufen mit dem Hauptpatente ab.

Zessionen müssen in notariell beglaubigter Form vollzogen werden.

Zur Ausübung der Patente ist innerhalb dreier Jahre vom Datum des Patentes ab der Patentbehörde nachzuweisen, dass der Erfindungsgegenstand in hinreichendem Umfange hergestellt oder bearbeitet wird, oder dass wenigstens die Maschinen oder zur Ausführung des Gegenstandes erforderlichen Materialien dem Publikum zugänglich vorhanden sind. Die Ausübung darf nicht über ein Jahr unterbrochen werden.

Warenzeichen und Musterschutz.

Als **Fabrikmarken** werden geschützt auch Verpackungen und Behälter, Wappen, Ziffern, Devisen etc. Ausgenommen sind öffentliche Wappen oder Orden des In- und Auslandes, sowie Abbildungen und Namen lebender Personen ohne besondere Genehmigung, Freizeichen, unsitttliche oder ungehörige Bezeichnungen, endlich solche Zeichen, die mit den bereits eingetragenen verwechslungsfähig sind.

Heimatsurkunde erforderlich.

Als **Muster** oder **Modell** eintragungsfähig ist jede neue Anordnung oder Verbindung von Linien oder Farben oder von Linien und Farben zu einem industriellen Zweck oder zum Schmucke eines Erzeugnisses, sowie jeder Gegenstand, welcher als neue Vorlage für die industrielle Herstellung eines Erzeugnisses dienen kann. Ausgeschlossen sind rein künstlerische Erzeugnisse, sowie einfache Zubehörteile industrieller Produkte.

Dauer des Verfahrens: 4—5 Monate.

Dauer des Schutzes: 20 Jahre; die Eintragung der Warenzeichen kann vor Ablauf erneuert werden. Die Schutzfrist der Muster und Modelle kann nicht verlängert werden.

Gebühren steigen von 5 zu 5 Jahren. Zahlungsfrist wie bei Patenten.

Firmenzeichen.

Handelsfirmen und **industrielle Auszeichnungen** können in ähnlicher Weise wie Warenzeichen eingetragen und geschützt werden. Die Dauer des Schutzes ist eine unbeschränkte bei fortlaufender Ausnutzung.

Ungarn.

Grösse des Landes: 325324,4 qkm.

Einwohnerzahl: ca. 19 Millionen.

Haupterwerbszweige: Haus-Industrie, Ackerbau und Viehzucht.

Mit Deutschland und Österreich bestehen Verträge bezüglich der Priorität von Patenten etc.; zur Internationalen Union ist Ungarn

(ebenso wie Oesterreich) zurzeit noch nicht beigetreten.

Patente.

Patentfähig sind neue Erfindungen, *ausgenommen* Kriegswaffen, falls die Regierung Einspruch erhebt, und Nahrungsmittel für Menschen und Tiere, Arzneimittel und chemische Produkte; Verfahren zu deren Herstellung sind jedoch patentfähig.

Gang des Verfahrens: Die Anmeldung wird lediglich auf formelle Richtigkeit der Unterlagen geprüft, dann 2 Monate öffentlich aufgeboten und, falls kein Einspruch erfolgt, erteilt. Gegen Zurückweisung der Anmeldung wegen formeller Mängel steht dem Anmelder binnen 15 Tagen, gegen Zurückweisung auf Grund eines Einspruches binnen 30 Tagen das Recht der kostenpflichtigen Beschwerde zu; ebenfalls binnen 30 Tagen kann der Einsprechende gegen den Erteilungsbeschluss Beschwerde erheben.

Dauer des Verfahrens gewöhnlich 5—6 Monate.

Neuheitsbegriff, Aussetzung der Bekanntmachung, Anfang der Schutzdauer, Dauer des Patentes und **Nichtigkeitsverfahren** ähnlich wie in Deutschland.

Zusatzpatente werden erteilt und erlöschen mit dem Hauptpatent.

Abhängige Patente können von dritten Personen erst nach Ablauf des ersten Jahres der Patentdauer des Hauptpatentes angemeldet werden.

Patentschriften werden gedruckt.

Gebühren sind jährlich innerhalb 30 Tagen vom Anmeldedatum ohne Zuschlag und dann noch innerhalb weiterer 30 Tage mit Zuschlag zahlbar. Für Zusatzpatente kommt nur die 1. Jahrestaxe zur Erhebung.

Ausübung binnen 3 Jahren nach Erteilung durch Fabrikation im Inlande. Die Ausübung muss in angemessenem Umfange fortgesetzt werden.

Umschreibung erfolgt auf Einreichung einer in ungarischer Sprache abgefassten Zessionserklärung.

Warenzeichen

(wie in Oesterreich).

Eintragungsfähig: Bild- und Wortzeichen (Ausnahmen ähnlich wie in Deutschland). Ausländer müssen die Heimatsurkunde mit einreichen und gleichzeitig auch in Oesterreich die Marke anmelden.

Schutzdauer: 10 Jahre; kann immer um weitere 10 Jahre verlängert werden.

Prüfungsverfahren: Die Eintragung erfolgt ohne sachliche Prüfung; dagegen werden nach der Eintragung die Zeichen auf Schutzfähigkeit und Kollision mit älteren Markenrechten geprüft und gegebenenfalls amtlich oder auf Antrag gelöscht. Gegen die amtliche Löschung ist Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Musterschutz.

Schutzfähig sind Geschmacks- und auch Gebrauchsmuster, die offen oder versiegelt

gleichzeitig in Wien und Budapest deponiert werden.

Schutzdauer: 1, 2 oder höchstens 3 Jahre; die einmal beantragte Schutzfrist ist nicht verlängerbar.

Einfuhr der geschützten Gegenstände ist dem Schutzinhaber verboten.

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Grösse des Landes: 7 752 810 qkm.

Einwohnerzahl: ca. 74 000 000.

Haupterwerbszweige der Bevölkerung: Acker- und Plantagenbau, Viehzucht, Bergbau und hochentwickelte Industrie in allen Fächern.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika gehören der Internationalen Union an.

Patentschutz.

Patentfähigkeit und Neuheit: Neue und nützliche mechanische und chemische Verfahren und Produkte sind patentfähig, wenn sie nicht länger als zwei Jahre vor der Anmeldung in Amerika öffentlich bekannt geworden sind und kein ausländisches Patent, das mehr als 12 Monate vor der amerikanischen Anmeldung nachgesucht ist, vor dieser zur Erteilung gelangt. Es ist daher zweckmässig, vor Ablauf von 12 Monaten nach Anmeldung des deutschen Patentes das amerikanische Patent nachzusuchen. Anmelder darf nur der erste und wahre Erfinder sein oder, bei gemeinsamer Urheberschaft, mehrere Personen (nicht Fir-

men). Die Urheberschaft muss durch eine eidesstattliche Erklärung, welche konsularisch zu beglaubigen ist, bewiesen werden. Es können aber schon während des Anmeldeverfahrens *Zessionen* vorgenommen; alsdann kann die Urkunde auf Antrag auf den Namen des Rechtsnachfolgers ausgestellt werden.

Patentfähig sind neue chemische und mechanische Verfahren und Produkte.

Unterlagen der Anmeldung: 1 Beschreibung mit Patentansprüchen und 1 Zeichnung, für deren Anfertigung genaue Vorschriften bestehen. Die Beschreibung muss mit der eidesstattlichen Erklärung der Urheberschaft und der Vollmacht zusammengeheftet und die Unterschrift konsularisch beglaubigt sein. Etwaige frühere Anmeldungen in andern Staaten auf dieselbe Erfindung müssen mit Angabe des Einreichungsdatums und des Landes genau aufgeführt werden.

Prüfungsverfahren: Die Vorprüfung auf Neuheit und Patentfähigkeit erfolgt ähnlich wie in Deutschland, aber nach anderen Grundsätzen, namentlich bezüglich des Erfindungscharakters, der technischen Wirkung und der Einheitlichkeit. Zur Erledigung jeder amtlichen Verfügung ist 1 Jahr Frist gewährt, die nicht verlängert werden kann. Ist es möglich, die Bemängelungen schnell und vollständig abzustellen, so kann durch beschleunigtes Verfahren die Erteilung schon in 2 bis 3 Monaten erreicht werden. Andererseits ist es möglich, das Verfahren durch vollständige

Ausnutzung der Fristen jahrelang zu verzögern. Gegen die endgültige Zurückweisung ist Widerspruch und mehrfache Beschwerde zulässig. Nach Genehmigung (allowance) der Anmeldung durch das Patentamt und Zahlung der Schlusstaxe wird das Patent durch Ausfertigung der Urkunde erteilt.

Einspruch gegen die Erteilung einer Anmeldung oder ein bestehendes Patent ist in der Form der sog. „interference“ in dem Falle zulässig, dass der Einsprecher behauptet, die Erfindung nachweislich früher gemacht zu haben. Das Verfahren ist namentlich für Ausländer meist recht kostspielig und schwierig. Auch von Amts wegen wird bei Kollision zweier Anmeldungen etc. auf die gleiche Erfindung das Interference-Verfahren eröffnet.

Gebühren: Nur eine Anmeldungs- und eine Erteilungstaxe. Letztere ist innerhalb 6 Monaten nach Genehmigung der Anmeldung zahlbar; die Urkunde wird erst nach Zahlung dieser Schlusstaxe erteilt. Im übrigen ist das Patent gebührenfrei.

Ausübung ist nicht erforderlich.

Provisorische Patente in Form sog. „Caveats“ sind zulässig, aber für Ausländer nicht empfehlenswert.

Zusatzpatente werden nicht erteilt.

Patentdauer: 17 Jahre vom Tage der Erteilung ab.

Musterschutz.

Schutzfähig sind neue Gebrauchs- und Geschmacksmuster.

Verfahren und Unterlagen wie bei Patenten.

Schutzdauer: 3 1/2, 7 oder 14 Jahre; die einmal beanspruchte Schutzfrist kann nicht verlängert werden.

Gebühren: Es werden nur Anmeldegebühren, je nach der Schutzdauer steigend, erhoben.

Warenzeichenschutz.

Anmelder: Personen oder Firmen, auch Ausländer, soweit Staatsverträge abgeschlossen sind. Eidesstattliche Versicherung, ähnlich wie bei Patentanmeldungen. Heimatsurkunde nicht erforderlich.

Schutzfähig: Bild- und Wortmarken, Ausnahmen ähnlich wie in Deutschland.

Vorprüfung auf Schutzfähigkeit und Verwechslungsgefahr mit bestehenden Zeichenrechten.

Schutzdauer: 30 Jahre, kann bei Ablauf verlängert werden.

Gebühr: Einmalige Zahlung bei Anmeldung bezw. Verlängerung.

Canada.

Grösse des Landes: 8 587 197 qkm.

Einwohnerzahl: ca. 5 500 000.

Haupterwerbszweige: Ackerbau, Viehzucht, Jagd, Holzfällerei, Bergbau, Hüttenbetrieb, Fischerei und Handel.

Patentschutz.

Patentfähig sind neue mechanische und chemische Verfahren und Produkte. Als neu gelten Erfindungen, die nicht über ein Jahr vor der Anmeldung in Canada dort benutzt oder ausserhalb patentiert wurden.

Anmelder muss der wahre Erfinder sein, der eine diesbezügliche Versicherung vor dem britischen Konsul zu unterzeichnen hat.

Prüfung formell auf ordnungsgemässe Abfassung der Unterlagen und sachlich auf Neuheit. Im günstigsten Falle erfolgt Ausfertigung der Urkunde in 2—3 Monaten.

Patentdauer: 18 Jahre. Bestehen frühere Auslandspatente, so läuft das canadische Patent mit dem frühesten Patente zugleich ab.

Gebühren sind am Ende des 6. und 12. Jahres vor dem Kalendertage der Erteilung zahlbar.

Ausübung innerhalb zweier Jahre vom Erteilungsdatum, eine Verlängerung dieser Frist kann drei Monate vor Ablauf beantragt werden. Für gewisse Klassen von Erfindungen kann die Ausübung durch Unterstellung des Patentes unter die Bestimmung betr. „Zwangslicenz" erspart werden.

Import ist nach Ablauf des ersten Patentjahres verboten; durch begründeten Antrag kann die Importerlaubnis ein Jahr verlängert werden.

Bezeichnung patentierter Artikel ist vorgeschrieben.

Warenzeichenschutz.

Schutzfähig sind zwei Arten von Warenzeichen: 1. Allgemeine, die für sämtliche Waren des Anmelders bestimmt sind, mit unbeschränkter Dauer, 2. Spezielle, für einzelne Waren geltende, mit 25 jähriger Gültigkeit, die vor Ablauf jedesmal auf je 25 Jahre erneuert werden können. Zulässig sind Bildzeichen, Namen und Aufmachungen aller Art. Ausgeschlossen sind Zeichen, die mit bestehenden verwechslungsfähig sind, täuschende oder unziemliche Darstellungen und solche, die zur Kennzeichnung von Waren nicht geeignet sind.

Musterschutz.

Schutzfähig sind neue Fabrikmuster und zwar, wie in England, nicht bloss Geschmacksmuster, sondern auch technische Modelle. Die Anmeldung muss vor jeder Verbreitung geschehen. Anmelden darf der Eigentümer des Musters. Ausländer (mit Ausnahme von England und dessen Kolonien) sind vom Musterschutz ausgeschlossen.



III. Teil:

Die Tätigkeit des Patentanwalts.

Zur Erlangung eines möglichst unanfechtbaren, rechtsgültigen Schutzes im Inlande und besonders im Auslande ist, wie vorstehende Ausführungen zeigen, die Beobachtung zahlreicher gesetzlicher Bestimmungen und genaue Innehaltung der verschiedenen formellen Vorschriften erforderlich. Auch genügt es nicht, überhaupt nur einen Schutz zu erlangen, sondern es soll auch ein möglichst umfassender sein, der dem Anmelder einen so weiten Untersagungsanspruch sichert, als es die Neuheitsmomente der Erfindung etc. zulassen. Diese Abgrenzung des Schutzbereiches, die in den vorprüfenden Ländern durch Schriftwechsel und auch mündliche Verhandlungen mit den Behörden erfolgt, ist von besonderer Wichtigkeit in den Ländern ohne Neuheitsprüfung, wo ein zu weit und unsachgemäss gefasster Anspruch langwierige und kostspielige Prozesse, ja oft die Vernichtung des ganzen Schutzes zur Folge haben kann. Endlich fordern die Gesetze fast aller Länder für den ausländischen Anmelder die Bestellung

eines einheimischen Vertreters, bei dessen Auswahl naturgemäss nur die grösste Sorgfalt und eingehende Kenntnis und Erfahrung vor Schaden bewahren können.

Aus allen diesen Gründen bedarf die überwiegende Mehrzahl der Schutzsuchenden eines sachkundigen Beistandes, der nicht nur die Gesetze und die Praxis des gewerblichen Rechtsschutzes im In- und Auslande vollständig beherrscht und über eine gute allgemein-technische Vorbildung verfügt, sondern auch in jeder Beziehung zuverlässig und vertrauenswürdig ist. Durch das Reichsgesetz vom 25. Mai 1900 sind nunmehr die Rechtsverhältnisse der **Patentanwälte** in Deutschland derart geregelt, dass nur solche Personen sich als „Patentanwälte" bezeichnen dürfen, die nach menschlichem Ermessen diesen Vorbedingungen ihres Berufes entsprechen. Ueber die Patentanwälte wird vom Kaiserlichen Patentamt eine besondere Liste geführt, sie werden bei Beginn ihrer Tätigkeit vom Präsidenten des Patentamts auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und unterstehen einer besonderen Ehrengerichtsbarkeit, welche jede Verletzung und Uebertretung streng ahndet. Wer, **ohne** „Patentanwalt" zu sein, als sogen. „Patentagent" oder Inhaber eines „Patentbureaus" sich mit der gewerbsmässigen Vertretung vor dem Patentamt befasst, kann jederzeit vom Präsidenten des Kaiserlichen Patentamtes ohne Angabe von Gründen öffentlich ausgeschlossen

werden. Im übrigen sei auf den im Anhang abgedruckten Text des Patentanwaltsgesetzes verwiesen.

Die patentanwaltliche Wirksamkeit umfasst den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und die angrenzenden Gebiete der Urheber- und Wettbewerbgesetze sowie des allgemeinen Rechtes. Ueber die Einzelheiten der beruflichen Arbeiten des Patentanwaltes sei, mit besonderer Berücksichtigung der Bedingungen und Gepflogenheiten meiner eigenen Tätigkeit, folgendes bemerkt:

1. Nachsuchung der Schutzrechte.

Bei der Nachsuchung der Patente, Muster und Warenzeichen im Inlande arbeitet der Patentanwalt als bevollmächtigter Vertreter. Er hat die Anmeldungen an der Hand der vom Anmelder gegebenen Aufklärungen auszuarbeiten und durchzuführen. Diese Aufklärungen müssen möglichst ausführlich und, falls erforderlich, unter Beifügung deutlicher Skizzen oder Modelle erteilt werden; dabei ist jeder technische Vorteil der Erfindung, auch im Vergleich mit etwa schon vorhandenen ähnlichen Einrichtungen genau zu erörtern. Es ist unbedingt erforderlich, dass der Patentanwalt in jeder Beziehung, auch hinsichtlich solcher Momente, die der Erlangung des Schutzes ungünstig sind, vollständige Aufklärung erhält, weil er nur so in der Lage ist, vielleicht vermeidlichen Einwänden des Patentamtes rechtzeitig vorzu-

beugen und durch geeignete Fassung der Unterlagen die Erlangung eines, wenn auch beschränkten Schutzes zu ermöglichen oder durch entsprechende Beratung unnötige Anmeldungskosten zu ersparen.

In den Fällen, wo der Erfinder nicht selbst ein vollständig bewanderter Fachmann und genauer Kenner des Gebietes, in welchem die Erfindung liegt, ist, geht der Anmeldung auf Wunsch des Erfinders eine kurze Prüfung voran, deren mässige Kosten dem Anmelder zur Last fallen. Diese **Vorprüfung seitens des Patentanwaltes** kann natürlich in keinem Falle auf absolute Vollständigkeit Anspruch erheben, indessen dient sie zuweilen zur Abkürzung des späteren amtlichen Prüfungsverfahrens, da einige Entgegenhaltungen gleich bei der Ausarbeitung der Unterlagen berücksichtigt und ausgeschlossen werden können. Sicherheit über die Erlangung des Schutzes kann diese Prüfung allerdings nicht gewähren, zumal ja auch die noch im Anmeldestadium befindlichen Erfindungen sich der Einsichtnahme entziehen.

Aehnliche **Nachforschungen und Ermittlungen** werden auch, ohne dass es sich um Anmeldungsfälle handelt, auf Wunsch der Klienten vorgenommen; so werden Kopieen und Auszüge aus den bekanntgemachten Anmeldungen, inländischen und ausländischen Patentschriften, Gebrauchsmustern, Warenzeichen etc., aus wissenschaftlichen, technischen und juristischen Büchern und Schriften aller Art und Länder

zu mässigen Preisen besorgt, ferner Ermittlungen von bestehenden Schutzrechten vorgenommen, bei welchen die Angabe der Nummern und Namen fehlt, technische und juristische Auskünfte erteilt usw.

Nach vollständiger Information und evtl. Vorprüfung wird die **Ausarbeitung der Unterlagen**, bestehend in Zeichnungen, Beschreibungen und Schutzansprüchen, sowie der erforderlichen Anträge vorgenommen. Dabei sind die Anforderungen, welche die Gesetzgebung und die formalen Vorschriften in den verschiedenen Ländern stellen, bei der Bearbeitung genau zu berücksichtigen, weil nur so auf eine schnelle Durchführung der Anmeldungen gerechnet werden kann. Ergehen amtliche Verfügungen, so werden dieselben, soweit erforderlich, dem Anmelder schnellstens zugestellt und evtl. seine Informationen zur Behebung der Einwendungen der Behörde erbeten. Etwaige entgegengehaltene Litteraturstellen, Patentschriften usw. werden auf Wunsch gegen Erstattung mässiger Beschaffungskosten besorgt. Mündliche Termine, die zur Klarstellung vielfach empfehlenswert sind, werden mit oder ohne Beisein des Klienten wahrgenommen, Modelle, Muster, etwaige Gutachten massgebender Sachverständiger usw. den Patentämtern überreicht, Erwiderungen auf die Verfügungen ausgearbeitet usw. Auch wird die Weiterführung von Anmeldungen übernommen, die durch den Erfinder selbst oder einen andern Vertreter zur Ein-

reichung gebracht waren und deren weitere Vertretung durch den Patentanwalt erwünscht ist.

Bei Uebernahme der Vertretung in **Warenzeichen-Angelegenheiten** geht gleichfalls auf Wunsch des Klienten der Einreichung der Anmeldung eine Recherche voran, welche sich auf die für die betreffende und verwandte Warenklassen in Deutschland bereits eingetragenen Wortzeichen, ferner etwaige Freizeichen-Eigenschaft und sonstige der Eintragung etwa entgegenstehende Umstände erstreckt. Bildzeichen können im allgemeinen bei dieser Vorprüfung nicht berücksichtigt werden, da das Material hierfür ein zu umfangreiches und unübersichtliches ist. Die Nachforschung ist natürlich gänzlich unverbindlich, zumal der Standpunkt, den das Kaiserliche Patentamt bezüglich der Verwechslungsfähigkeit von Zeichen einnimmt, ein vielfach wechselnder und unsicherer ist. Das sogenannte Widerspruchsverfahren macht bei deutschen Warenzeichen-Anmeldungen häufig neben dem Schriftwechsel mit dem Kaiserlichen Patentamte auch private Einigungsversuche mit den Inhabern früher eingetragener Zeichen erforderlich; diese privaten Verhandlungen bleiben zweckmässig meist dem Klienten überlassen, da dieser durch seine Branchenkenntnis und geschäftlichen Beziehungen häufig besser in der Lage ist, in solchen Fällen erfolgreich vorzugehen; indessen werden auf Wunsch auch solche Verhandlungen übernommen.

Desgleichen wird die Erwirkung **gerichtlichen Musterschutzes,** des sogenannten „Geschmacksmusters“, und die Verlängerung bereits früher deponierter Muster besorgt; ferner werden Muster auf Schutzfähigkeit begutachtet und die Klienten in Streitsachen dieser Art beraten und vertreten. Auch die Beratung in Sachen der Gesetze betr. **den unlauteren Wettbewerb,** den **Urheberschutz an Kunstwerken** aller Art und in ähnlichen Gebieten fällt in den Bereich der patentanwaltlichen Tätigkeit.

2. Aufrechterhaltung der Schutzrechte.

Sind die Schutzrechte erteilt, so werden die eintreffenden **Urkunden** nach ordnungsmässiger Verbuchung der Termine mit einer kurzen Anweisung über die wichtigsten Daten, die zur Aufrechterhaltung der Schutzrechte berücksichtigt werden müssen, dem Anmelder übermittelt.

Bei erstinstanzlicher Abweisung der Anmeldung ist meist noch ein **Beschwerdeverfahren** möglich. Für die Vertretung im Beschwerdeverfahren tritt eine gesonderte Berechnung ein; auch hier kann durch Schriftsätze, neue Beschreibungen, Einreichung von Mustern und Modellen und Wahrnehmung mündlicher Termine der Erfolg angestrebt werden.

Werden **Einsprüche, Nichtigkeitsklagen** oder sonstige **Anfechtungen der Schutzrechte** seitens dritter Personen versucht, oder liegt

es im Interesse eines Klienten, gegen Schutzrechte anderer vorzugehen, so übernimmt der Patentanwalt die sachgemässe Vertretung und Durchführung solcher Streitsachen, evtl. unter Zuziehung eines in Patentangelegenheiten bewanderten Rechtsanwalts; letzteres ist unbedingt erforderlich bei Gebrauchsmuster- und Warenzeichen - Löschungsklagen, Patentverletzungssachen und in allen anderen Fällen, die zu der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören.

Gutachten in solchen Streitsachen, sowie in allen technischen sowie juristischen Fragen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes werden für private und gerichtliche Zwecke erteilt, Klageschriften und Erwiderungen in Patentverletzungsprozessen und dergl. zur **Information des Rechtsanwaltes** ausgearbeitet und das vollständige Material für die Führung solcher Prozesse gesammelt.

Auch wird die Prüfung bestehender Schutzrechte auf Rechtsgültigkeit und Schutzumfang übernommen, Verkaufs- und Lizenzverträge werden ausgearbeitet, Umschreibungen (Zession) im In- und Auslande besorgt.

Die **Ueberwachung der Aufrechterhaltung** der Schutzrechte ist eine fernere Obliegenheit des Patentanwaltes; er führt die **Kontrolle der Taxtermine**, erinnert an diese und sonstige Fristen, wie z. B. der Erneuerung von Muster- und Warenzeichen - Eintragungen, Fälligkeit der sogenannten Ausübungsnachweise, Ablauf gewisser Prioritätstermine usw. Die Zahlung

der Taxen wird **nach Empfang sämtlicher Kostenbeträge** in vorschriftsmässiger Weise besorgt.

Die Erinnerung an die Termine erfolgt etwa 2 Wochen vor Fälligkeit durch gewöhnlichen Brief und unmittelbar vor dem Verfall noch einmal „eingeschrieben". Ist noch eine Nachfrist mit Strafzuschlag gegeben, so wird dann noch an diese einmal erinnert. Die Taxkontrolle wird für alle Schutzrechte, deren Vertretung dem Patentanwalt übergeben ist, solange fortgesetzt, bis von einer Seite ausdrücklich Kündigung erfolgt. Bis nach Streichung in den Registern ist für die Unkosten der Erinnerung und Ueberwachung alljährlich ein mässiger Betrag zu bezahlen.

Es ist Vorsorge getroffen, dass die Kontrolle der Termine in umsichtiger und zuverlässiger Weise erfolgt, so dass Versehen kaum vorkommen können; eine juristische Verantwortung oder gar Schadensersatzpflicht für pünktliche Erinnerung an die Fälligkeiten kann aber natürlich nicht übernommen werden.

Die nach den Gesetzen der verschiedenen Länder zur Aufrechterhaltung der Schutzrechte erforderliche **Ausübung** soll im allgemeinen durch wirkliche Ausführung des Erfindungsgegenstandes in dem betreffenden Lande selbst erfolgen; nur im Notfalle kann man sie durch Nachweis von Lizenz-Angeboten und andere geeignete formelle Massnahmen ersetzen. Auch die Erbringung dieser Nachweise wird auf Wunsch übernommen.

3. Allgemeine Bedingungen.

Bezüglich der **Gebühren,** welche für die verschiedenen Arbeiten berechnet werden, sei auf die allgemeine Gebührenordnung verwiesen, welche durch Vereinbarung einer Reihe angesehener Patentanwälte von dem „Verbande deutscher Patentanwälte“ festgestellt worden ist. Bezüglich der Zahlungsbedingungen sei nur bemerkt, dass sämtliche Rechnungsbeträge *bei Erteilung des Auftrages* fällig werden. Ort der Leistung und Erfüllung ist Berlin. Für Arbeitsleistungen besonderer Art, die in dem Gebührentarif nicht berücksichtigt sind, werden, soweit möglich, Kostenvoranschläge entworfen, die den Gesamtaufwand für die betreffende Arbeit annähernd feststellen. Bei der Zurückziehung von Aufträgen wird der nicht verbrauchte Teil der bereits gezahlten Gebühren und Honorarbeträge gemäss besonderer Abrechnung zurückvergütet, ebenso bei der Abweisung von Anmeldungen die nicht erhobenen amtlichen Jahrestaxen usw.

Die **Handakten** werden in der Regel noch 3 Jahre nach vollständiger Erledigung des betreffenden Auftrages aufbewahrt; da der Klient von sämtlichen Schriftstücken etc. Kopieen erhält, hat er keinen Anspruch auf Aufbewahrung bezw. Aushändigung der Akten. Werden von Zeichnungen und Schriftsätzen mehrere Kopien gewünscht, so stehen dieselben gegen mässige Kosten für Abschrift bezw. Vervielfältigung zur Verfügung.

Vorstehende Bedingungen sind im Verkehr des Patentanwalts mit den Klienten für beide Parteien verbindlich.



ANHANG.

1. Patentgesetz.

Vom 7. April 1891.

Artikel I.

An Stelle der §§ 1 bis 40 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (Reichs-Gesetzblatt Seite 501) treten folgende Bestimmungen.

ERSTER ABSCHNITT.

Patentrecht.

§ 1.

Patente werden erteilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten.

Ausgenommen sind:

1. Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;
2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuss- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

§ 2.

Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes

erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, dass danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Die im Auslande amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen stehen den öffentlichen Druckschriften erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleich, sofern das Patent von demjenigen, welcher die Erfindung im Auslande angemeldet hat, oder von seinem Rechtsnachfolger nachgesucht wird. Diese Begünstigung erstreckt sich jedoch nur auf die amtlichen Patentbeschreibungen derjenigen Staaten, in welchen nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 3.

Auf die Erteilung des Patents hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Massgabe dieses Gesetzes angemeldet hat. Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung Gegenstand des Patents des früheren Anmelders ist. Trifft diese Voraussetzung teilweise zu, so hat der spätere Anmelder nur Anspruch auf Erteilung eines Patents in entsprechender Beschränkung.

Ein Anspruch des Patentsuchers auf Erteilung des Patents findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist. Hat der Einspruch die Zurücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so kann der Einsprechende, falls er innerhalb eines Monats

seit Mitteilung des hierauf bezüglichen Bescheides des Patentamts die Erfindung seinerseits anmeldet, verlangen, dass als Tag seiner Anmeldung der Tag vor Bekanntmachung der früheren Anmeldung festgesetzt werde.

§ 4.

Das Patent hat die Wirkung, dass der Patentinhaber ausschliesslich befugt ist, gewerbsmässig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Ist das Patent für ein Verfahren erteilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.

§ 5.

Die Wirkung des Patents tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher zur Zeit der Anmeldung die Erfindung bereits in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. Derselbe ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen. Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Betriebe vererbt oder veräussert werden.

Die Wirkung des Patents tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reiche oder dem Staate, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patents beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird.

Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patents nicht.

§ 6.

Der Anspruch auf Erteilung des Patents und das Recht aus dem Patente gehen auf die Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§ 7.

Die Dauer des Patents ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung einer andern, zugunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Erteilung eines Zusatzpatents nachsuchen, welches mit dem Patente für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.

Wird durch die Erklärung der Nichtigkeit des Hauptpatents ein Zusatzpatent zu einem selbständigen Patent, so bestimmt sich dessen Dauer und der Fälligkeitstag der Gebühren nach dem Anfangstag des Hauptpatents. Für den Jahresbetrag der Gebühren ist der Anfangstag des Zusatzpatents massgebend. Dabei gilt als erstes Patentjahr der Zeitabschnitt zwischen dem Tage der Anmeldung des Zusatzpatents und dem nächstfolgenden Jahrestag des Anfanges des Hauptpatents.

§ 8.

Für jedes Patent ist vor der Erteilung eine Gebühr von Mark 30.— zu entrichten (§ 24, Absatz 1).

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§ 7) ist ausserdem für das Patent mit Beginn des zweiten und jedes folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal Mark 50.— beträgt, und weiterhin jedes Jahr um Mark 50.— steigt.

Diese Gebühr (Absatz 2) ist innerhalb sechs Wochen nach der Fälligkeit zu entrichten.

Nach Ablauf der Frist kann die Zahlung nur unter Zuschlag einer Gebühr von M. 10.— innerhalb weiterer sechs Wochen erfolgen.

Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patents bis zum dritten Jahr gestundet, und wenn das Patent im dritten Jahr erlischt, erlassen werden.

Die Zahlung der Gebühren kann vor Eintritt der Fälligkeit erfolgen. Wird auf das Patent verzichtet oder dasselbe für nichtig erklärt oder zurückgenommen, so erfolgt die Rückzahlung der nicht fällig gewordenen Gebühren.

Durch Beschluss des Bundesrats kann eine Herabsetzung der Gebühren angeordnet werden.

§ 9.

Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren nicht rechtzeitig bei der Kasse des Patentamts oder zur Ueberweisung an dieselbe bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reichs eingezahlt sind.

§ 10.

Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergibt:

1. dass der Gegenstand nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig war,
2. dass die Erfindung Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders ist,
3. dass der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.

Trifft eine dieser Voraussetzungen (1 bis 3) nur teilweise zu, so erfolgt die Erklärung der

Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung des Patents.

§ 11.

Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren, von dem Tag der über die Erteilung des Patents erfolgten Bekanntmachung (§ 27, Absatz 1) gerechnet, zurückgenommen werden:

1. wenn der Patentinhaber es unterlässt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch alles zu tun, was erforderlich ist, um die Ausführung zu sichern;
2. wenn in öffentlichem Interesse die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubnis gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu erteilen.

§ 12.

Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Erteilung eines Patents und die Rechte aus dem Patent nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der Letztere ist zur Vertretung in dem nach Massgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt. Der Ort, wo der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt im Sinne des § 24 der Zivilprozessordnung als der Ort, wo sich der Vermögensgegenstand befindet.

Unter Zustimmung des Bundesrats kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, dass gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde.

ZWEITER ABSCHNITT.

Patentamt.

§ 13.

Die Erteilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt.

Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus einem Präsidenten, aus Mitgliedern, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen (rechtskundige Mitglieder), und aus Mitgliedern, welche in einem Zweige der Technik sachverständig sind (technische Mitglieder). Die Mitglieder werden, und zwar der Präsident auf Vorschlag des Bundesrats, vom Kaiser ernannt. Die Berufung der rechtskundigen Mitglieder erfolgt, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienst ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amtes, anderenfalls auf Lebenszeit. Die Berufung der technischen Mitglieder erfolgt entweder auf Lebenszeit oder auf fünf Jahre. In letzterem Falle finden auf sie die Bestimmungen im § 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 keine Anwendung.

§ 14.

In dem Patentamt werden:

1. Abteilungen für die Patentanmeldungen (Anmelde-Abteilungen),
2. eine Abteilung für die Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme von Patenten (Nichtigkeitsabteilung),
3. Abteilungen für Beschwerden (Beschwerdeabteilungen) gebildet.

In den Anmeldeabteilungen dürfen nur solche technische Mitglieder mitwirken, welche auf Lebenszeit berufen sind. Die technischen Mitglieder der Anmeldeabteilungen dürfen nicht in den übrigen Abteilungen, die technischen

Mitglieder der letzteren nicht in den Anmeldeabteilungen mitwirken.

Die Beschlussfähigkeit der Anmeldeabteilungen ist durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei technische Mitglieder befinden müssen.

Die Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung und der Beschwerdeabteilungen erfolgen in der Besetzung von zwei rechtskundigen und drei technischen Mitgliedern. Zu anderen Beschlussfassungen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Ausschliessung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Zu den Beratungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht teilnehmen.

§ 15.

Die Beschlüsse und die Entscheidungen der Abteilungen erfolgen im Namen des Patentamts; sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Beteiligten von Amtswegen zuzustellen.

§ 16.

Gegen die Beschlüsse der Anmeldeabteilungen und der Nichtigkeitsabteilung findet die Beschwerde statt. An der Beschlussfassung über die Beschwerde darf kein Mitglied teilnehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.

§ 17.

Die Bildung der Abteilungen, die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens, einschlisslich des Zustellungswesens, und der Geschäftsgang des Patentamts werden, insoweit dieses Gesetz nicht Bestmmungen darüber trifft, durch Kaiserliche

Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats geregelt.

§ 18.

Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren von einander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger vorliegen.

Im übrigen ist das Patentamt nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers ausserhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

§ 19.

Bei dem Patentamte wird eine Rolle geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der erteilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer bei Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angibt. Der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente sind, unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger, in der Rolle zu vermerken.

Tritt in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Aenderung ein, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntnis des Patentamts gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt und durch den Reichsanzeiger veröffentlicht. Solange dieses nicht geschehen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Massgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

Die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund derer die Erteilung der Patente erfolgt ist, steht, soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenes Patent handelt, jedermann frei.

Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht jedermann frei steht, in ihren wesentlichen Teilen durch ein amtliches Blatt. In dasselbe sind auch die Bekanntmachungen aufzunehmen, welche durch den Reichsanzeiger nach Massgabe dieses Gesetzes erfolgen müssen.

DRITTER ABSCHNITT.

Verfahren in Patentsachen.

§ 20.

Die Anmeldung einer Erfindung behufs Erteilung eines Patentes geschieht schriftlich bei dem Patentamt. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muss den Antrag auf Erteilung des Patents enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, dass danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Am Schlusse der Beschreibung ist dasjenige anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll. (Patentanspruch.) Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.

Das Patentamt erlässt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Bis zu dem Beschlusse über die Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens Mark 20.— zu zahlen.

§ 21.

Die Anmeldung unterliegt einer Vorprüfung durch ein Mitglied der Anmeldeabteilung.

Erscheint hierbei die Anmeldung als den vorgeschriebenen Anforderungen (§ 20) nicht genügend, so wird durch Vorbescheid der Patentsucher aufgefordert, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen.

Insoweit die Vorprüfung ergibt, dass eine nach §§ 1, 2 und 3, Absatz 1, patentfähige Erfindung nicht vorliegt, wird der Patentsucher hiervon unter Angabe der Gründe mit der Aufforderung benachrichtigt, sich binnen einer bestimmten Frist zu äussern.

Erklärt sich der Patentsucher auf den Vorbescheid (Absatz 2 und 3) nicht rechtzeitig, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen; erklärt er sich innerhalb der Frist, so fasst die Anmeldeabteilung Beschluss.

§ 22.

Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen (§ 20) nicht genügt oder ergibt sich, dass eine nach §§ 1, 2, 3, Absatz 1, patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so wird die Anmeldung von der Abteilung zurückgewiesen. An der Beschlussfassung darf das Mitglied, welches den Vorbescheid erlassen hat, nicht teilnehmen.

Soll die Zurückweisung auf Grund von Umständen erfolgen, welche nicht bereits durch den Vorbescheid dem Patentsucher mitgeteilt waren, so ist demselben vorher Gelegenheit zu geben, sich über diese Umstände binnen einer bestimmten Frist zu äussern.

§ 23.

Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Erteilung eines Patents nicht für ausgeschlossen, so beschliesst es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zugunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patents ein (§§ 4 und 5).

Die Bekanntmachung geschieht in der Weise, dass der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages durch den Reichsanzeiger einmal veröffentlicht wird. Mit der Veröffentlichung ist die Anzeige zu verbinden, dass der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei.

Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämtlichen Beilagen bei dem Patentamt zur Einsicht für jedermann auszulegen. Auf dem durch § 17 des Gesetzes bestimmten Wege kann angeordnet werden, dass die Auslegung auch ausserhalb Berlins zu erfolgen habe.

Die Bekanntmachung kann auf Antrag des Patentsuchers auf die Dauer von höchstens sechs Monaten, vom Tage des Beschlusses über die Bekanntmachung an gerechnet, ausgesetzt werden. Bis zur Dauer von drei Monaten darf die Aussetzung nicht versagt werden.

Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so erfolgt auf Antrag die Patenterteilung ohne jede Bekanntmachung. In diesem Falle unterbleibt auch die Eintragung in die Patentrolle.

§ 24.

Innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung (§ 23) ist die Jahresgebühr (§ 8, Absatz 1) einzuzahlen. Erfolgt die Einzahlung nicht binnen dieser Frist, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Innerhalb der gleichen Frist kann gegen die Erteilung des Patents Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muss schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung gestützt werden, dass der Gegenstand nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig sei, oder dass dem Patentsucher ein Anspruch auf das Patent nach § 3 nicht zustehe. Im Falle des § 3, Absatz 2, ist nur der Verletzte zum Einspruch berechtigt.

Nach Ablauf der Frist hat das Patentamt über die Erteilung des Patents Beschluss zu fassen. An der Beschlussfassung darf das Mitglied, welches den Vorbescheid (§ 21) erlassen hat, nicht teilnehmen.

§ 25.

Bei der Vorprüfung und in dem Verfahren vor der Anmeldeabteilung kann jederzeit die Ladung und Anhörung der Beteiligten, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Vornahme sonstiger zur Aufklärung der Sache erforderlichen Ermittlungen angeordnet werden.

§ 26.

Gegen den Beschluss, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluss, durch welchen über die Erteilung des Patents entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende innerhalb eines Monats nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens Mark 20.— zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

Ist die Beschwerde an sich nicht statthaft, oder ist dieselbe verspätet eingelegt, so wird sie als unzulässig verworfen.

Wird die Beschwerde für zulässig befunden, so richtet sich das weitere Verfahren nach § 25. Die Ladung und Anhörung der Beteiligten muss auf Antrag eines derselben erfolgen. Dieser Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn die Ladung des Antragstellers in dem Verfahren vor der Anmeldeabteilung bereits erfolgt war.

Soll die Entscheidung über die Beschwerde auf Grund anderer als der in dem angegriffenen Beschluss berücksichtigten Umstände erfolgen, so ist den Beteiligten zuvor Gelegenheit zu geben, sich hierüber zu äussern.

Das Patentamt kann nach freiem Ermessen bestimmen, inwieweit einem Beteiligten im Falle des Unterliegens die Kosten des Beschwerdeverfahrens zur Last fallen, sowie anordnen, dass dem Beteiligten, dessen Beschwerde für gerechtfertigt befunden ist, die Gebühr (Absatz 1) zurückgezahlt wird.

§ 27.

Ist die Erteilung des Patents endgültig beschlossen, so erlässt das Patentamt darüber durch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus.

Wird die Anmeldung nach der Veröffentlichung (§ 23) zurückgenommen, oder wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekannt zu machen. Die eingezahlte Jahresgebühr wird in diesen Fällen erstattet. Mit der Versagung des Patents gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.

§ 28.

Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patents erfolgt nur auf Antrag.

Im Falle des § 10, No. 3, ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt.

Im Falle des § 10, No. 1, ist nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der über die Erteilung des Patents erfolgten Bekanntmachung (§ 27, Absatz 1) gerechnet, der Antrag unstatthaft.

Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Tatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird. Mit dem Antrage ist eine Gebühr von Mark 50.— zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Die Gebühr wird erstattet, wenn das Verfahren ohne Anhörung der Beteiligten beendet wird.

Wohnt der Antragsteller im Ausland, so hat er dem Gegner auf dessen Verlangen

Sicherheit wegen der Kosten des Verfahrens zu leisten. Die Höhe der Sicherheit wird von dem Patentamt nach freiem Ermessen festgesetzt. Dem Antragsteller wird bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine Frist bestimmt, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist. Erfolgt die Sicherheitsleistung nicht vor Ablauf der Frist, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

§ 29.

Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, fordert das Patentamt den Patentinhaber unter Mitteilung des Antrages auf, sich über denselben innerhalb eines Monats zu erklären.

Erklärt der Patentinhaber binnen dieser Frist sich nicht, so kann ohne Ladung und Anhörung der Beteiligten sofort nach dem Antrage entschieden und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Tatsache für erwiesen angenommen werden.

§ 30.

Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig, oder wird im Falle des § 29, Absatz 2, nicht sofort nach dem Antrag entschieden, so trifft das Patentamt, und zwar im ersteren Falle unter Mitteilung des Widerspruchs an den Antragsteller, die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Auf dieselben finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen.

Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Beteiligten.

Wird die Zurücknahme des Patents auf Grund des § 11, No. 2, beantragt, so muss der diesem Antrage entsprechenden Ent-

scheidung eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen.

§ 31.

In der Entscheidung (§§ 29, 30) hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Anteile die Kosten des Verfahrens den Beteiligten zur Last fallen.

§ 32.

Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamte Rechtshilfe zu leisten. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.

§ 33.

Gegen die Entscheidung des Patentamts (§§ 29, 30) ist die Berufung zulässig. Die Berufung geht an das Reichsgericht. Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamte schriftlich anzumelden und zu begründen.

Durch das Urteil des Gerichtshofes ist nach Massgabe des § 31 auch über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Gerichtshofe durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gerichtshofe zu entwerfen ist, und durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrats festgestellt wird.

§ 34.

Inbetreff der Geschäftssprache vor dem Patentamte finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, werden nicht berücksichtigt.

VIERTER ABSCHNITT.

Strafen und Entschädigung.

§ 35.

Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Handelt es sich um eine Erfindung, welche ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstand hat, so gilt bis zum Beweise des Gegenteils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.

§ 36.

Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu Mark 5000.— oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urteil zu bestimmen.

§ 37.

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Busse bis zum Betrage von Mark 10 000.— erkannt werden. Für diese Busse haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Busse schliesst die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 38.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 39.

Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

§ 40.

Mit Geldstrafe bis zu Mark 1000.— wird bestraft:

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, dass die Gegenstände durch ein Patent nach Massgabe dieses Gesetz geschützt seien;
2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, dass die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Massgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

Artikel II.

Die Bestimmung im § 28, Absatz 3, des Artikels I, findet auf die zur Zeit bestehenden Patente mit der Massgabe Anwendung, dass der Antrag mindestens bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes statthaft ist.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1891 in Kraft.

2. Auslagestellen der Patentschriften.

Verzeichnis der Behörden, Vereine etc., welche Patentschriften*) erhalten und zur unentgeltlichen Einsichtnahme auslegen.

Aachen. Technische Hochschule.
Altona. Industrie-Verein.
Augsburg. Technischer Verein.
Barmen. Stadtbibliothek.
Berlin. Kaiserliches Patentamt.
,, Berg-Akademie.
Beuthen O.-Schl. Bezirksverein deutscher Ingenieure (Rathaus).
Bielefeld. Handelskammer.
Bochum. Westf. Berggewerkschaftskasse.
Bonn. Handelskammer.
Braunschweig. Technische Hochschule.
Bremen Gewerbekammer.
Breslau. Magistrat. (Stadtbibliothek.)
Cassel. Gewerbehalle.
Charlottenburg. Technische Hochschule.
Chemnitz. Direktion der technischen Staats-Lehranstalten.
Coblenz. Stadtbibliothek.
Cöln. Bezirksverein deutscher Ingenieure. (Auslegestelle: Stadtbibliothek, Gereonskloster 8.)
Cöthen. Direktion des höheren technischen Instituts.
Cottbus. Magistrat. (Königl. höhere Webeschule.)
Crefeld. Direktion der Preuss. höheren Fachschule für Textilindustrie.
Danzig. Verband Ostdeutscher Industrieller.
Darmstadt. Technische Hochschule.
,, Grossherzogl. Centralstelle für die Gewerbe.
Dessau. Bezirksverein deutscher Ingenieure. (Auslegestelle: Herzogl. Behörden-Bibliothek.)
Dortmund. Magistrat.

*) Einige Auslagestellen erhalten nur einzelne Klassen.

Dresden. Technische Hochschule.
Düsseldorf. Central-Gewerbe-Verein. (Kunstgewerbe-Museum.)
Duisburg. Bezirksverein deutscher Ingenieure. (Auslegestelle: Kgl. Maschinenbau und Hüttenschule, Bismarckstr.)
Einbeck. Magistrat. (Auslagestelle: Preuss. Fachschule für Textilindustrie.)
Erfurt. Gewerbeverein.
Essen (Ruhr). Handelskammer.
Flensburg. Handelskammer.
Frankfurt a. M. Handelskammer.
Freiberg i. S. Berg-Akademie. (Sämtl. Klassen ausschliesslich 29, 69, 83, 89.)
„ Deutsche Gerberschule. (Kl. 28.)
Furtwangen. Grossherzoglich Badische Uhrmacherschule.
Geestemünde. Handelskammer.
Gera. Handelskammer.
Giessen. Grossherzogl. Universitäts-Bibliothek.
Görlitz. Handelskammer für die preussische Oberlausitz.
Gotha. Herzogliche Bibliothek.
Hagen i. W. Handelskammer
Halle a. S. Bezirksverein deutsch. Ingenieure.
Hamburg. Hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe. (Beim alten Rathaus.)
„ Gewerbekammer.
Hanau. Handelskammer.
Hannover. Technische Hochschule.
Hildesheim. Industrie-Verein (Auslegestelle: Stadtbibliothek.)
Hirschberg i. Schl. Magistrat.
Ilmenau. Direktion der Grossherzogl. Präzisions-technischen Anstalten.
Jena. Oeffentliche Lesehalle. (Lesehallen-Verein.
Kaiserslautern. Pfälzisches Gewerbemuseum.
Karlsruhe. Technische Hochschule.
„ Grossherzogl. Landesgewerbehalle.

Kiel. Handelskammer.
Königsberg i. Pr. Gewerblicher Centralverein der Provinz Ostpreussen. (Kunstgewerbl.Museum.)
Konstanz. Handelskammer.
Leipzig. Handelskammer.
Ludwigshafen a. Rh. Pfälzische Handels- u. Gewerbekammer.
Lübeck. Gewerbekammer.
Magdeburg. Stadtbibliothek.
Mainz. Grossh. Hess. Bürgermeisterei. (Auslegestelle: Stadtbibliothek.)
Mannheim. Handelskammer.
Metz. Handelskammer.
Mühlhausen i. Th. Preussische Fachschule für Textilindustrie.
Mülhausen i. E. Handelskammer.
München, Technische Hochschule.
,, Polytechnischer Verein, Briennerstrasse 8/I, IV. Aufgang (Luitpoldblock).
Nürnberg. Gewerbe-Museum.
Offenbach. Handelskammer.
Oldenburg. Handelskammer f. d. Herzogtum Oldenburg.
Pforzheim. Handelskammer.
Plauen i. V. Königl. Industrieschule.
Posen. Kaiser Wilhelm-Bibliothek
Reichenbach i. V. Städtische Webschule.
Remscheid. Bergischer Fabrikanten-Verein.
Rostock. Chem. Universitäts - Laboratorium.
Rosswein i. S. Direktion der deutschen Schlosserschule.
Saarbrücken. Bezirksverein deutscher Ingenieure. (Auslegestelle in der Bergwerksdirektion.)
Schmalkalden. Gewerbeverein.
Solingen. Handelskammer. (Klassen 31, 63 c—k, 67, 68 a d, 69.)
Sorau. Handelskammer für die östliche Niederlausitz.
Strassburg i. E. Handelskammer.

Stuttgart. Königl. Württembergische Zentralstelle für Handel und Gewerbe-
,, Technische Hochschule.
Trier. Direktion der gewerblichen Fortbildungs- und Zeichenschule.
Waldenburg i. Schl. Verein für die bergbaulichen Interessen Niederschlesiens.
Wiesbaden. Gewerbeverein. (Gewerbeschule.)
Worms. Handelskammer. (Auslegestelle Göthestrasse 31.)
Würzburg. Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken u. Aschaffenburg. (Auslegestelle: Sekretariat des Polytechnischen Zentralvereins i. d. Maxschule.)
Zwickau. Direktion der Ingenieurschule.

---

3. Auslagestellen des Warenzeichenblattes.

Verzeichnis der Behörden etc., bei denen das Warenzeichenblatt unentgeltlich eingesehen werden kann.

Aachen. Handelskammer.
Altenburg. Handelskammer für das Herzogtum Sachsen-Altenburg.
Arnsberg. Handelskammer.
Augsburg. Verein der Süddeutschen Baumwollindustriellen.
,, Handels- und Gewerbekammer für Schwaben und Neuburg.
Aue (Erzgebirge). Gewerbeverein.
Barmen. Handelskammer.
Berlin. Kaiserliches Patentamt.
,, Handelskammer.
,, Zentralverband deutscher Industrieller.
,, Aeltesten der Kaufmannschaft.
Bielefeld. Handelskammer.
Bingen. Handelskammer.
Bochum. Handelskammer.
Bonn. Handelskammer.
Brandenburg a. H. Handelskammer.

Bremen. Handelskammer.
„ Gewerbekammer.
Breslau. Handelskammer.
„ Magistrat.
Cassel. Gewerbehalle.
Chemnitz. Handelskammer.
Colmar i. E. Handelskammer.
Coblenz. Handelskammer.
Cöln a. Rh. Handelskammer.
„ Verband deutscher Schokoladefabrikanten.
Cottbus. Handelskammer.
Crefeld. Handelskammer.
„ Vereinigung der Seifenfabrikanten von Rheinland und Westfalen.
Darmstadt. Grossherzogl. Zentralstelle für die Gewerbe.
Dresden. Handelskammer.
„ Verband deutscher Schokoladefabrikanten.
„ Verband deutscher Zigarettenfabriken.
Düsseldorf. Handelskammer.
„ Zentralgewerbeverein.
Elberfeld. Handelskammer.
Elbing. Aeltesten der Kaufmannschaft.
Emden. Handelskammer.
Erfurt. Gewerbeverein.
Essen a. Ruhr. Handelskammer.
Frankfurt a. M. Handelskammer.
„ Deutscher Brauerbund.
„ Deutscher Tabakverein.
Freiburg i. Bad. Handelskammer.
Freiberg i. S. Bergakademie.
Fürth i. Bay. Bezirks-Gremium für Handel und Gewerbe.
„ Gewerbeverein der Stadt.
Gera (Reuss j. L.) Handelskammer.
Gotha. Herzogl. Ministerial-Registratur Dep. II.
„ Handelskammer.
Greiz. Handelskammer für das Fürstentum Reuss.
Hagen i. W. Handelskammer.

Halle a. S. Handelskammer.
Hamburg. Handelskammer.
„ Gewerbekammer.
Hanau. Handelskammer.
Hannover. Handelskammer.
Heidelberg. Handelskammer.
Heidenheim. Handelskammer.
Heilbronn. Handelskammer.
Hochheim. Verband deutscher Schaumweinkellereien.
Hohenlimburg. Limburger Fabrik- und Hüttenverein.
Iserlohn. Handelskammer,
Kaiserslautern. Pfälzisches Gewerbemuseum.
Karlsruhe i. B. Handelskammer.
Kiel. Handelskammer.
Königsberg i. Pr. Gewerblicher Zentralverein der Provinz Ostpreussen.
Lahr i. B. Handelskammer für den Kreis Offenburg.
Leipzig. Handelskammer.
„ Verein deutscher Pianofortefabrikanten (Rechtsanwalt Dr. Anschütz).
Lennep. Bergische Handelskammer.
Lübeck. Handelskammer.
„ Gewerbekammer.
Magdeburg. Handelskammer.
Mannheim. Handelskammer.
Mainz. Handelskammer.
Metz. Handelskammer.
Minden i. W. Handelskammer.
Mühlhausen i. E. Handelskammer.
München. Ministerium des Innern.
„ Polytechnischer Verein.
„ Handels- und Gewerbekammer.
Münster. Handelskammer.
Nürnberg. Handels- und Gewerbekammer.
„ Gewerbemuseum.
Offenbach a. M. Handelskammer.
Oldenburg. Handelskammer.
Oppeln. Handelskammer.
Pforzheim. Handelskammer.

Posen. Handelskammer.
„ Verein Posener Destillateure.
Ramsbeck i. W. Handelskammer.
Regensburg. Handels- und Gewerbekammer.
Remscheid. Bergischer Fabrikantenverein.
„ Remscheider Gewerbeverein.
Reutlingen. Handelskammer.
Rottweil. Handelskammer.
Schweidnitz. Handelskammer.
Solingen. Handelskammer.
„ Vorstand der Kasinogesellschaft.
Stolberg i. Rhl. Handelskammer.
Strassburg i. E. Handelskammer.
Stuttgart. Königl. Württemb. Zentralstelle für Gewerbe und Handel.
„ Landesgewerbemuseum.
„ Vereinigte Zigarettenfabriken.
Trier. Handelskammer.
Weimar. Handelskammer.
Wesel. Handelskammer.
Wiesbaden. Gewerbeverein.
„ Handelskammer.
„ Verband der Weinhändler des Rhein- und Maingaues,
Würzburg. Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg.
Zittau. Handels- und Gewerberbekammer.

---

4. Das Reichsgesetz betreffend die Patentanwälte.

Vom 21. Mai 1900.

(Reichs-Gesetzblatt 1900, S. 233, Nr. 2670.)

§ 1. Bei dem Kaiserlichen Patentamte wird eine Liste der Patentanwälte geführt. In die Liste werden Personen, welche andere in Angelegenheiten, die zum Geschäftskreise des Patentamts gehören, vor demselben für eigene

Rechnung berufsmässig vertreten wollen, auf ihren Antrag eingetragen.

§ 2. Die Eintragung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller gemäss den §§ 3, 4 seine technische Befähigung und den Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse nachweist.

Im Uebrigen ist die Eintragung zu versagen:

1. wenn der Antragsteller nicht im Inlande wohnt;
2. wenn er das fünfundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat;
3. wenn er in der Verfügung über sein Vermögen durch gerichtliche Anordnung beschränkt ist;
4. wenn er sich eines unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht hat. Als ein unwürdiges Verhalten sind politische, wissenschaftliche und religiöse Ansichten oder Handlungen als solche nicht anzusehen.

Wird die Eintragung gemäss Abs. 2 Nr. 4 versagt, so ist ausschliesslich eine Beschwerde nach Massgabe der folgenden Bestimmungen zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung schriftlich bei dem Patentamt anzumelden. Ueber die Beschwerde entscheidet das Ehrengericht. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 9 Abs. 2, 3 und der §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechende Anwendung

§ 3. Als technisch befähigt gilt, wer im Inland als ordentlicher Hörer einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer Bergakademie sich dem Studium naturwissenschaftlicher und technischer Fächer gewidmet, alsdann eine staatliche oder akademische Fachprüfung bestanden, ausserdem mindestens ein Jahr in praktischer gewerblicher Tätigkeit gearbeitet und hierauf mindestens zwei Jahre hindurch eine praktische Tätigkeit auf dem

Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt hat.

Der Besuch ausländischer Universitäten oder Akademien und die Ausübung der praktischen Tätigkeit im Auslande kann durch Beschluss der Prüfungskommission (§ 4) als ausreichend anerkannt werden. Die Fachprüfung (Abs. 1) muss auch in diesem Falle im Inland abgelegt werden.

§ 4. Der Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse ist durch Ablegung einer Prüfung nachzuweisen. Zu derselben darf nur zugelassen werden, wer die technische Befähigung (§ 3) dargetan hat. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche; sie ist insbesondere auch darauf zu richten, ob der Bewerber die Fähigkeit zur praktischen Anwendung der auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes geltenden Vorschriften besitzt.

Die Prüfung wird vor einer Kommission abgelegt, in welche Mitglieder des Patentamts und Patentanwälte durch den Reichskanzler zu berufen sind.

Im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung nach Ablauf einer von der Prüfungskommission festzusetzenden Frist von mindestens sechs Monaten einmal wiederholt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang der Prüfungskommission und über das Prüfungsverfahren und die Prüfungsgebühr werden durch eine vom Bundesrate zu erlassende Prüfungsordnung getroffen.

§ 5. Der Patentanwalt ist verpflichtet, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie ausserhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, welche sein Beruf erfordert. Er wird auf die Erfüllung dieser Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet. Die

Bestimmung des § 2 Absatz 2 Ziffer 4 findet Anwendung.

§ 6. Die Eintragung wird vom Patentamte gelöscht:

1. wenn der Eingetragene es beantragt;
2. wenn er gestorben ist;
3. wenn er keinen Wohnsitz im Inlande hat;
4. wenn er infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 7. Die Eintragung ist ferner zu löschen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, welche nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 die Versagung der Eintragung begründen, oder wenn der Eingetragene die ihm nach § 5 obliegenden Pflichten verletzt.

In leichteren Fällen der Pflichtverletzung kann statt der Löschung in der Liste als Ordnungsstrafe ein Verweis oder eine Geldstrafe bis zu dreitausend Mark verhängt werden. Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§ 8. Die Entscheidung in den Fällen des § 7 erfolgt in einem ehrengerichtlichen Verfahren.

§ 9. Die Einleitung des Verfahrens wird vom Reichskanzler verfügt. Derselbe ernennt, falls er eine besondere Voruntersuchung für erforderlich hält, den untersuchungsführenden Beamten.

Der Angeschuldigte ist über die Anschuldigungspunkte zu hören.

In dem Verfahren kann jederzeit die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen angeordnet werden. Die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beweisaufnahme und die Verteidigung finden entsprechende Anwendung. Als Verteidiger können Patentanwälte nicht zurückgewiesen werden.

§ 10. Zuständig zur Verhandlung und Entscheidung ist das Ehrengericht. Es besteht aus zwei Mitgliedern des Patentamts, einem rechtskundigen und einem technischen, sowie drei Patentanwälten. Den Vorsitz führt das rechtskundige Mitglied des Patentamts.

Zu der mündlichen Verhandlung der Sache ist der Angeschuldigte unter schriftlicher Mitteilung der Anschuldigungspunkte zu laden.

Die Vorschriften der Strafprozessordnung über Ausschliessung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Das Ehrengericht kann die Oeffentlichkeit der Verhandlung anordnen. Die Anordnung muss erfolgen, falls der Angeschuldigte es beantragt, sofern nicht die Voraussetzungen des § 173 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegen.

§ 11. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und dem Angeschuldigten vom Amtswegen zuzustellen.

Dem Angeschuldigten sind im Falle einer zu seinen Ungunsten ergehenden Entscheidung die baaren Auslagen des Verfahrens zur Last zu legen.

§ 12. Gegen die Entscheidung steht dem Angeschuldigten die Berufung zu.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung schriftlich bei dem Patentamt einzulegen.

Ueber die Berufung entscheidet der Ehrengerichtshof. Er besteht aus drei Mitgliedern des Patentamts, von denen der Vorsitzende und ein Mitglied rechtskundig sein müssen, und vier Patentanwälten. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 9 Abs. 2, 3 und der §§ 10, 11 entsprechende Anwendung.

§ 13. Stellt der Angeschuldigte vor rechtskräftiger Entscheidung den Antrag, seinen Namen in der Liste zu löschen, so ist das Verfahren einzustellen. Dem Angeschuldigten fallen die baren Auslagen des Verfahrens zur Last.

§ 14. Für jedes Jahr im voraus werden vom Reichskanzler diejenigen Mitglieder des Patentamts bestimmt, welche nach den §§ 10, 12 an dem Verfahren mitzuwirken haben, und zwanzig Patentanwälte bezeichnet, von welchen in einer öffentlichen Sitzung der Beschwerdeabteilung I des Patentamts für jede Spruchsitzung die erforderliche Anzahl von Beisitzern ausgelost wird.

§ 15. Die Eintragungen und Löschungen in der Liste der Patentanwälte sind zu veröffentlichen.

§ 16. Die Patentanwälte können für Personen, welche sie mit ihrer ständigen Vertretung im Verkehr mit dem Patentamte beauftragt haben, die Eintragung in eine besondere Spalte der Liste nachsuchen. Auf die Eintragung finden die Vorschriften der §§ 2 und 3 entsprechende Anwendung. Jedoch genügt es, wenn der Einzutragende das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet und nach Ablegung der staatlichen oder akademischen Fachprüfung mindestens ein Jahr hindurch eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt hat. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 5 bis 13 auf diese Personen entsprechende Anwendung.

§ 17. Der Präsident des Patentamts ist befugt, Personen, welche, ohne in die Liste eingetragen zu sein, die Vertretung vor dem Patentamte berufsmässig betreiben, von dem Vertretungsgeschäft auszuschliessen. Auf Rechtsanwälte findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 18. Die berufsmässige Vertretung anderer Personen vor dem Patentamte darf Patentanwälten auf Grund der Vorschrift im § 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung nicht untersagt werden.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer, ohne als Patentanwalt eingetragen zu sein, sich als Patentanwalt bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei als Patentanwalt eingetragen.

§ 20. Auf diejenigen, welche zurzeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Vertretungsgeschäft für eigene Rechnung berufsmässig betreiben, findet § 17 erst vom 1. April 1901 ab Anwendung. Wer von ihnen bis dahin die Erfüllung der im § 3 bezeichneten Voraussetzungen nachweist und die Zulassung zur Prüfung (§ 4) beantragt, kann, sofern nicht einer der im § 2 Abs. 2 bezeichneten Fälle vorliegt, bis zur endgültigen Entscheidung über seine Eintragung in die Liste vom Vertretungsgeschäfte nicht ausgeschlossen werden.

Wer zurzeit des Inkraftretens dieses Gesetzes das Vertretungsgeschäft für eigene Rechnung seit 1. Januar 1899 berufsmässig betreibt, ist, sofern seine Geschäftsführung und sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie ausserhalb desselben zu erheblichen Anständen keinen Anlass gegeben hat, auf Antrag in die Liste der Patentanwälte einzutragen, auch wenn er die in den §§ 3 und 4 bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt.

Der Antrag, über welchen die Prüfungskommission beschliesst, ist spätestens bis zum 1. April 1901 zu stellen. Gegen eine den Antrag ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der

Zustellung der Entscheidung schriftlich bei dem Patentamt anzumelden. Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig der Ehrengerichtshof (§ 12 Abs. 3). Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 9 Abs. 2, 3 und der §§ 10, 11 entsprechende Anwendung. Bis zur endgültigen Entscheidung kann der Antragsteller vom Vertretungsgeschäfte nicht ausgeschlossen werden.

§ 21. Wer seit dem 1. Januar 1899 das Vertretungsgeschäft berufsmässig, wenn auch nicht auf eigene Rechnung, betreibt oder wer als technischer Beamter im Patentamte mindestens zwei Jahre hindurch tätig gewesen ist, kann, sofern er durch seine Tätigkeit und durch sein Verhalten zu erheblichen Anständen keinen Anlass gegeben hat, auf seinen Antrag das Zeugnis über die Befähigung als ständiger Vertreter eines Patentanwalts (§ 16) erhalten, auch wenn er die Voraussetzungen des § 3 nicht erfüllt. Auf den Antrag und das weitere Verfahren finden die Vorschriften des § 20 Absatz 3 Anwendung.

Wer das Zeugnis erhalten hat, ist auf Antrag eines Patentanwalts, der ihn mit seiner ständigen Vertretung beauftragt hat, in die besondere Spalte der Liste (§ 16) einzutragen. Auf seinen eigenen Antrag ist er zur Prüfung (§ 4) zuzulassen und im Falle des Bestehens der Prüfung, sofern nicht einer der im § 2 Abs. 2 vorgesehenen Hinderungsgründe vorliegt, als Patentanwalt einzutragen.

Eine Entbindung von der Prüfung kann durch einstimmigen Beschluss der Prüfungskommission erfolgen, wenn der Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch die bisherige Tätigkeit dargetan ist. Ein hierauf bezüglicher Antrag ist spätestens bis zum 1. Oktober 1901 zu stellen.

§ 22. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1900 in Kraft.

Solange die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Anzahl von Patentanwälten in die Liste noch nicht eingetragen ist, werden an deren Stelle durch den Reichskanzler Personen bestellt, welche bisher Andere in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes für eigene Rechnung berufsmässig vertreten haben.



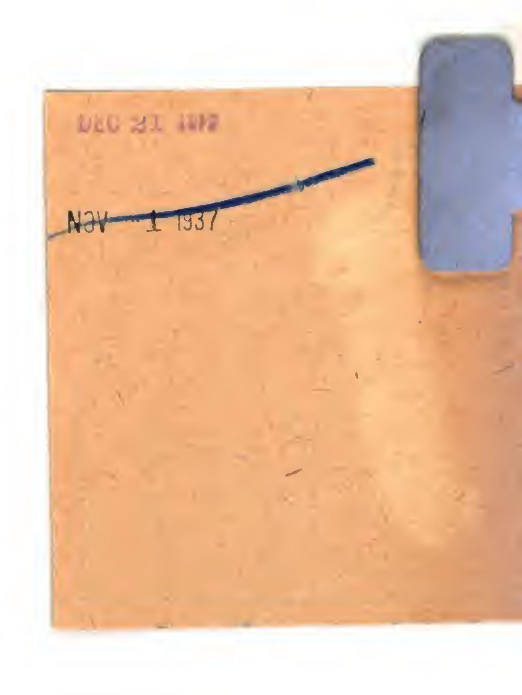
Inhaltsverzeichnis.

Seite

Anhang.



Druck von
Richard Falk, Berlin W. 66


DEC 21 1917
NOV 1 1937



